

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Mobilitätsprojekte KA131 und KA171 der Aufrufe 2022, 2023 und 2024

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für die Durchführung von Mobilitätsmaßnahmen durch Hochschulen und Mobilitätskonsortien in der Leitaktion 1 für Projekte der Aufrufe 2022, 2023 und 2024 (Version VII, Dezember 2024)

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Projekte 2022-2024 – Version VII, Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Durchführung von Erasmus+ Mobilitätsprojekten im Hochschulbereich	7
2.1. Voraussetzungen für die Durchführung von Mobilitätsprojekten	7
2.2. Besonderheiten von Mobilitätskonsortien (KA130)	8
2.3. Fristenkalender	9
2.4. Finanzmanagement und Transferregeln	9
2.4.1. Organisatorische Unterstützung (OS) für Mobilitätsaktivitäten	9
2.4.2. Besondere Bestimmungen zu Mittelübertragungen in KA131 (Transfers)	10
2.4.3. Besondere Bestimmungen zu Mittelübertragungen in KA171 (Transfers)	11
2.4.4. Finanzflüsse zwischen NA DAAD und Hochschulen/Mobilitätskonsortien	13
2.4.5. Zwischenbericht (ZB) und Mittelumverteilungen (MUV)/Fortschrittsberichte.....	14
2.4.6. Mehrbedarf.....	14
2.4.7. Minderbedarf	14
2.5. Informationspflichten im Erasmus+ Programm.....	14
2.6. Außendarstellung von Erasmus+	15
2.7. Datenbanken	16
2.8. Datenschutz.....	16
2.9. Monitoring	16
3. Kurzbeschreibung der Förderaktivitäten für Mobilität im Hochschulbereich	16
3.1. Internationale Mobilität	17
3.2. Studierendenmobilität (SMS/SMP).....	18
3.3. Personalmobilität (STA/STT)	19
3.4. <i>Blended Mobility</i>	19
3.5. <i>Blended Intensive Programmes</i> (BIP)	20
3.6. Soziale Teilhabe, gleichberechtigter Zugang und finanzielle Zusatzförderung	21
3.7. Digitalisierung	21
4. KA131: Organisation und Durchführung von Studierendenmobilität	23
4.1. Teilnahmebedingungen	23
4.2. Dauer der Mobilitätsphasen.....	25
4.3. Geltende Förderraten.....	25
4.3.1. Studierendenmobilität zwischen Programmländern Long-Term-Mobilität (2 - 12 Monate)	25
4.3.2. Studierendenmobilität zwischen Programmländern: Short-Term Blended-Mobilität (5 - 30 Tage)	27
4.3.3. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland (KA131 international)	27
4.3.4. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland: Short-Term Blended-Mobilität	28
4.4. Vertragskette für Studierendenmobilität	28
4.5. Versicherungsschutz	28
4.6. Änderungen der Dauer einer individuellen Mobilität.....	29
4.7. <i>Force Majeure</i>	30
4.8. Weitere Finanzierungsquellen	31
5. KA131: Organisation und Durchführung von Mobilität von Hochschulpersonal	31

5.1. Teilnahmebedingungen	31
5.2. Dauer der Mobilitätsphasen	33
5.3. Geltende Förderraten	33
5.4. Versicherungsschutz	35
5.5. Vertragskette für Personalmobilität	35
5.6. Force Majeure	36
6. Organisation und Durchführung von <i>Blended Intensive Programmes</i>	37
7. KA171: Organisation und Durchführung von Studierenden- und Personalmobilität	40
7.1. Projektdauer	40
7.2. Teilnahmebedingungen	40
7.3. Fahrtkostenzuschuss	43
7.4. Geltende Förderraten	43
7.5. Organisatorische Unterstützung und Inklusionsunterstützung	45
7.6. Unterbrechung, vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Mobilität	45
8. Regelungen für Aktivitäten in KA131 und KA171	47
8.1. Doktorandenmobilität	47
8.2. Fahrtkostenzuschuss, Reisetage und <i>Green Travel</i> im Überblick	48
8.3. KA 131 und KA171: Aufstockungsbeträge (Top Ups)	53
8.4. Zero-Grant-Mobilitäten	54
8.5. Realkostenantrag für Studierende und Hochschulpersonal	55
8.5.1. Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte	55
8.5.2. Realkostenantrag für vorbereitende Reisen	56
8.5.3. Übersicht Realkosten und Aufstockungsbeträge (Top Ups)	56
8.6. <i>Online Language Support (OLS)</i>	57
9. Audits	58
10. Service und Unterstützung durch die NA DAAD	64
10.1. Ansprechpersonen in der NA DAAD	64
10.2. Erasmus+ Expertinnen und Experten	65
10.3. Informationsquellen	65
11. Abkürzungsverzeichnis	66
12. Abbildungsverzeichnis	68

1. Vorwort

Der vorliegende Leitfaden soll Hochschulen und Konsortien bei der Umsetzung ihrer Erasmus+ Mobilitätsprojekte unterstützen und Antworten auf die gängigsten Fragen bei der Abwicklung liefern.

Der Leitfaden basiert auf folgenden Erasmus+ Dokumenten der Europäischen Kommission (EU KOM):

- [Erasmus+ Programmleitfaden \(Programme Guide\)](#)
- [Finanzhilfvereinbarung mit allen Anhängen zur Finanzhilfvereinbarung](#)
- [Handbook International Credit Mobility](#)
- [Higher Education Mobility Handbook for Beneficiaries](#) und weiteren Dokumenten, die von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurden.

Daher weisen wir darauf hin, die oben erwähnten Dokumente als grundlegende Pflichtdokumente zu betrachten. Dieser Leitfaden ist nicht als eigenständiges Dokument zu betrachten, er dient als Serviceinstrument und fasst die wichtigsten Bedingungen zusammen, weiterhin wird im Leitfaden auf die verpflichtend geltenden o.g. Quellen der EU-Kommission verwiesen.

Dieser Leitfaden umfasst die Vorgaben für Erasmus+ Mobilitätsprojekte der **Aufrufe 2022, 2023 und 2024**. Er wird sukzessive um die Vorgaben und Regelungen der anstehenden Aufrufe erweitert, so dass Veränderungen direkt sichtbar werden und den unterschiedlichen Aufrufen zugeordnet werden können. Relevante Änderungen werden in der vorliegenden Version als **gelb markierter Text (für den Aufruf 2022/2023)** und **grün markierter Text (für den Aufruf 2024)** gekennzeichnet.

Sofern im Dokument von Hochschulen (bzw. Projektträgern oder Begünstigten) die Rede ist, sind sowohl Hochschulen als auch Mobilitätskonsortien gemeint. Der Leitfaden richtet sich an jene Hochschulen und Mobilitätskonsortien, die eine Bewilligung für ein Erasmus+ Mobilitätsprojekt erhalten haben.

Die Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) behält sich vor, im laufenden Vertragszeitraum notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen zum Erasmus+ Leitfaden vorzunehmen und diese über das Erasmus+ Mailforum bekannt zu machen. Änderungen gelten unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe. Für das Vertragsmanagement wichtige Informationen werden mit der Kennung „Mitteilung Nr. xxx“ als E-Mail-Anlage versendet und sind im [Downloadcenter](#) der NA hinterlegt/archiviert.

Allgemeine Informationen zum Erasmus+ Programm:

Das übergeordnete Ziel des Erasmus+ Programms ist es, durch lebenslanges Lernen die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa zu unterstützen und auf diese Weise zu nachhaltigem Wachstum, qualifizierten Arbeitsplätzen, sozialem Zusammenhalt, Innovationsförderung, Stärkung der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns beizutragen. Für das Erasmus+ Programm 2021-2027 wurden folgende Prioritäten festgelegt:

- Inklusion und Vielfalt
- Digitaler Wandel
- Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels
- Teilhabe am demokratischen Leben

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Projekte 2022-2024 – Version VII, Dezember 2024

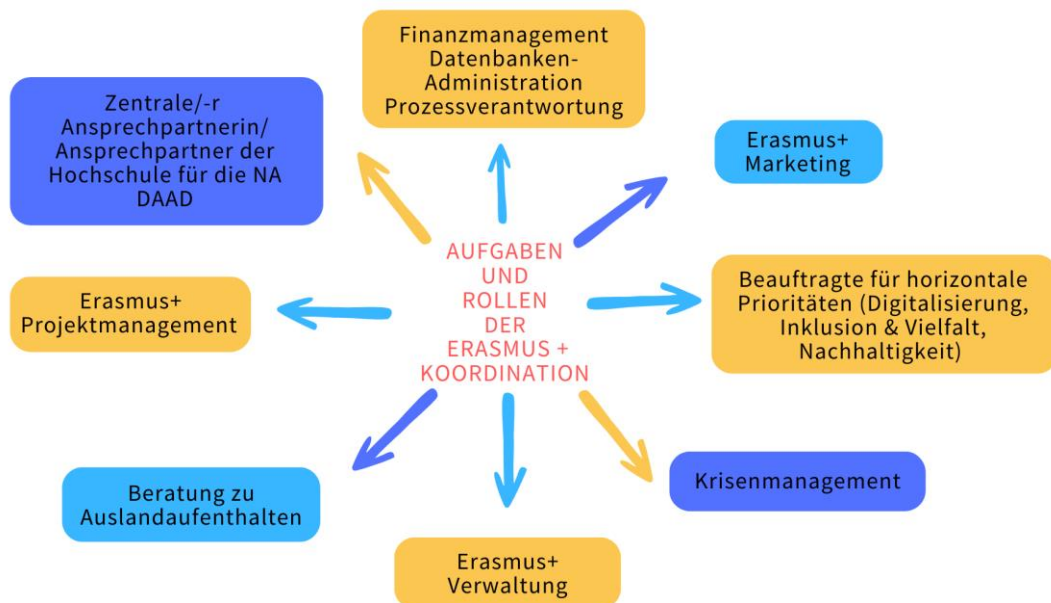
Die Hochschulen haben sich mit der [Erasmus+ Charta für Hochschulbildung \(ECHE\)](#) verpflichtet, diese Prioritäten bei der Umsetzung des Erasmus+ Programms zu berücksichtigen und entsprechende Kapazitäten sowie personelle Ressourcen hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung von Erasmus+ wird sowohl dezentral, durch Nationale Agenturen, als auch zentral, durch die Exekutivagentur der Europäischen Kommission (EACEA), organisiert. Im Bereich der Hochschulbildung in Deutschland nimmt die NA DAAD im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) die Aufgaben einer Nationalen Agentur für Erasmus+ wahr. Erasmus+ ist auch in anderen Bereichen aktiv – mehr Informationen unter <https://www.erasmusplus.de>.

Weitere Informationen sind auf der Webseite der NA DAAD www.eu.daad.de und im [Programme Guide](#) der Europäischen Kommission zu finden.

Die Koordination von Erasmus-Mobilitätsprojekten:

Die/Den in der Finanzhilfvereinbarung als „Kontaktperson“ benannte/-n Erasmus+ Hochschulkoordinatorin/Hochschulkoordinator kommt eine zentrale Rolle zu. Sie informieren alle in der Hochschule beteiligten Einheiten/Organe über die vertraglichen Verpflichtungen und tragen die Verantwortung dafür, dass die vertragsrelevanten Informationen weitergegeben und umgesetzt werden. Seit dem Beginn der aktuellen Programmgeneration, durch Einführung neuer Schwerpunktthemen wie *Erasmus without Paper*, Inklusion, *Blended Mobility*, *Blended Intensive Programmes* und *Green Mobility* kommt den Erasmus+ Koordinatoren/ eine neue, komplexere Rolle zu: Sie transportieren die Programmziele innerhalb der Organisation und erarbeiten – gemeinsam mit anderen Organisationseinheiten – Maßnahmen, die die Erreichung der Programmziele und die Organisation der komplexen Programmvorgaben sicherstellen. Damit stehen Koordinatorinnen und Koordinatoren im Fokus der Umsetzung des Erasmus+ Programms:



1: Die Rolle der Erasmus+ Koordinatorinnen/Koordinatoren

Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

Mit der ECHE verpflichten sich Hochschulen unter anderem:

- zu gewährleisten, dass alle während des Studien-/Praktikumsaufenthalts im Ausland erbrachten ECTS-Leistungspunkte **vollständig und automatisch**¹ - wie im *Learning Agreement* vereinbart - anerkannt und in dem *Transcript of Records* bzw. dem Praktikumszeugnis bestätigt werden;
- diese Leistungspunkte unverzüglich in das *Transcript of Records* der Studierenden zu übertragen und dafür zu sorgen, dass sie im *Transcript of Records* der Studierenden und im Diplomzusatz (*Diploma Supplement*) nachzuvollziehen sind. Dies gilt auch für Leistungen, die während einer *Blended-Mobilität* erbracht werden;
- im Falle einer *Credit-Mobility* (Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten) keine Gebühren für Unterricht, Einschreibung, Prüfungen oder den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen von mobilen Studierenden zu erheben²;
- in das Land kommenden Studierenden und ihren Heimateinrichtungen am Ende des Mobilitätszeitraums eine vollständige und genaue Abschrift der erbrachten Leistungen (*Transcript of Records*) zeitnah zur Verfügung zu stellen.³

Die Mobilität von Studierenden kann auch dann noch förderfähig sein, wenn der/die Studierende das Programm/den Kurs nicht besteht. Der/die Studierende sollte die in der Lernvereinbarung vereinbarten Kurse besuchen, aber es kann vorkommen, dass er/sie einen oder mehrere Kurse nicht besteht. Dies führt nicht automatisch dazu, dass eine Mobilitätsmaßnahme nicht mehr förderfähig ist.

Das Gleiche gilt für BIPs. Wenn ein/e Studierende/r für ein BIP angemeldet ist, dieses aber nicht besteht, bedeutet das nicht, dass er/sie nicht zu der Mindestanzahl für die notwendige Berechtigung an der Teilnahme für ein BIP zählt.

Die Hochschulen können Einzelfallentscheidungen treffen und, wenn sie feststellen, dass der/die Studierende keine Anstrengungen unternommen hat, die vereinbarten Kurse zu absolvieren, den Zuschuss zurückfordern.

¹ „Automatisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass „[...] alle während einer Studienperiode im Ausland oder während einer virtuellen Mobilitätsphase erworbenen *Credits* sollen – wie in der Lernvereinbarung festgelegt und in der Leistungsübersicht bestätigt – unverzüglich übertragen und auf den Abschluss des Studierenden **ohne zusätzliche** Leistungen oder Benotung des Studierenden angerechnet werden.“ – sofern die Studierenden dies anstreben (Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen).

² Es könnten Studierenden (ebenso wie den Studierenden der aufnehmenden Hochschule) geringe Gebühren für (u.a.) Versicherungen und eine Mitgliedschaft in Studierendenvereinigungen sowie für die Nutzung von Materialien und Geräten, die für das Studium relevant sind, berechnet werden ([Erasmus+ Studierendencharta](#), S. 3f.).

³ [ERASMUS-CHARTA FÜR DIE HOCHSCHULBILDUNG 2021-2027](#), S. 1 und 2.

2. Durchführung von Erasmus+ Mobilitätsprojekten im Hochschulbereich

2.1. Voraussetzungen für die Durchführung von Mobilitätsprojekten

Alle antragstellenden Organisationen, darunter Mobilitätskonsortien, müssen in einem Programmland ansässig sein, um den Antrag bei der zuständigen Nationalen Agentur in ihrem Land stellen zu können. Die antragstellenden Hochschuleinrichtungen benötigen die Erasmus+ Charta für die Hochschulbildung - ECHE; Konsortien müssen akkreditiert sein, bevor sie bei der NA DAAD einen Antrag für ein Mobilitätsprojekt einreichen können. Der ECHE-Antrag muss mindestens im Jahr vor dem Projektantrag gestellt werden, während der Antrag auf Akkreditierung eines Konsortiums im selben Jahr erfolgen kann. Die antragstellende Organisation beantragt die Fördermittel für das Mobilitätsprojekt und unterzeichnet und verwaltet die Finanzhilfvereinbarung (FHV) und die Berichterstattung. Um Erasmus+ Projekte zu beantragen, die von der NA DAAD dezentral verwaltet werden, benötigen Hochschulen, Mobilitätskonsortien und Institutionen eine eindeutige *Organisation Identifikation* (OID).

Dezentral, durch die NA DAAD, werden folgende Förderlinien für die Mobilität von Einzelpersonen verwaltet:

- KA130 – Akkreditierung von Mobilitätskonsortien
- KA131 – Mobilität von Studierenden und Personal im Hochschulbereich zwischen Programmländern (und in „KA131 International“ zwischen Programm- und Partnerländern für *Outgoing*-Mobilitäten)
- KA171 – Mobilität von Studierenden und Personal im Hochschulbereich zwischen Programm- und Partnerländern

Vertragsschluss

Der Abschluss einer Finanzhilfvereinbarung setzt einen erfolgreichen Erasmus+ Mobilitätsantrag von förderberechtigten Einrichtungen voraus. Eine Finanzhilfvereinbarung für *Monobeneficiaries* (= Hochschulen) bzw. *Multibeneficiaries* (= Mobilitätskonsortien KA130) besteht aus den folgenden Anhängen:

Präambel

Bedingungen (einschließlich Datenblatt)

Anhang 1 Beschreibung der Maßnahme und veranschlagtes Budget

Anhang 2 Bestimmungen für förderfähige Kosten

Anhang 3 Geltende Sätze

Anhang 4 Beitrittsformular für Begünstigte (falls zutreffend – KA130)

Anhang 5 Besondere Vorschriften

Anhang 6 *Grant Agreement (Agreements with Participants)*

Bonitätsprüfung bzw. finanzielle Leistungsfähigkeit

Einrichtungen, die nicht überwiegend öffentlich finanziert sind (weniger als 50 %), werden vor Vertragsschluss in Bezug auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch die NA DAAD oder durch von der NA DAAD beauftragte Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen geprüft. Die NA DAAD ist gemäß der Haushaltsordnung der EU verpflichtet, die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit der Empfänger/Empfängerinnen von Zuschüssen im Programm Erasmus+ zu bewerten. Die Vorgaben dafür sind im Erasmus+ Programmleitfaden⁴ („Programme Guide“) beschrieben.

2.2. Besonderheiten von Mobilitätskonsortien (KA130)

Eine Organisation aus einem Programmland, die als Mobilitätskonsortium eine Erasmus+ Finanzhilfe (KA131/KA171) beantragt, muss über eine gültige Akkreditierung für das Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich (KA130) verfügen. Der Antrag auf Akkreditierung (KA130) kann im selben Aufruf gestellt werden wie der Mobilitätsantrag (KA131/171). Technisch muss ein Antrag auf Akkreditierung in den Tools übermittelt werden, bevor der Mobilitätsantrag bearbeitet und eingereicht werden kann. Die Akkreditierung wird von der NA DAAD erteilt.⁵ Die Zertifizierung erfolgt durch externe Gutachter bzw. Gutachterinnen unter Berücksichtigung des Leitfadens für Gutachterinnen und Gutachter (Experten und Expertinnen) in der Förderlinie KA130. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen von Mobilitätskonsortien sind verpflichtet, jegliche Änderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung, die allgemeine Situation oder den Status ihres Konsortiums unverzüglich der NA DAAD gegenüber anzuzeigen. Das Zertifikat kann vorzeitig aberkannt werden, wenn es zu Missbrauch von Fördermitteln, der Nichteinhaltung von Vorgaben, der Schwächung der finanziellen Leistungsfähigkeit oder einem Wechsel in der Zusammensetzung des Konsortiums kommt. Alle entsendenden Hochschuleinrichtungen aus Programmländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.

Ein Mobilitätskonsortium muss aus mindestens drei Organisationen bestehen, wobei mindestens zwei Hochschulen mit ECHE beteiligt sein müssen. Die Akkreditierung gilt für die gesamte Programmlaufzeit (2021-2027) und ermöglicht die Beantragung von Mobilitätsprojekten. Eine der beteiligten Organisationen fungiert als koordinierende Organisation. Eine Hochschule kann (auch innerhalb eines Aufrufs/Programmjahres) sowohl über ihre eigene Finanzhilfevereinbarung als auch im Rahmen eines Konsortiums Mobilitätsaktivitäten fördern. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

Nach Erteilung der Akkreditierung ist bei wesentlichen Änderungen in der Zusammensetzung des Mobilitätskonsortiums ein neuer Antrag auf Akkreditierung erforderlich.⁶ Bitte wenden Sie sich an die NA zur Klärung, ob die von Ihnen vorgesehene Veränderung als eine in diesem Sinne wesentliche Änderung einzustufen ist.

⁴ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 499 ff.

⁵ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 50 ff.

⁶ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 51.

2.3. Fristenkalender

Der NA DAAD-Fristenkalender (<https://eu.daad.de/fristenkalender>) gibt einen Überblick über alle zu beachtenden Berichtspflichten und Termine für laufende Erasmus+ Mobilitätsprojekte. Um das zur Verfügung stehende Gesamtbudget für Erasmus-Mobilität in Deutschland bestmöglich unter den beteiligten Hochschulen zu vergeben, behält sich die NA DAAD vor, ggf. weitere verpflichtende Fortschrittsberichte für eine Mittelumverteilung anzusetzen. Entsprechende Fristen werden frühzeitig in den Fristenkalender übernommen und über das Erasmus-Mailforum bekannt gegeben.

2.4. Finanzmanagement und Transferregeln

2.4.1. Organisatorische Unterstützung (OS) für Mobilitätsaktivitäten⁷

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den betreffenden Einrichtungen zur Unterstützung der Studierenden- und Personalmobilität entstehen, damit sie die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung bzw. die Grundsätze der Erasmus-Charta, die in den interinstitutionellen Vereinbarungen (IIA) mit Einrichtungen aus Partnerländern verankert sind, erfüllen.⁸

Förderfähig sind alle Kosten, die mit der Anbahnung, Durchführung und Auswertung von Mobilitätsaktivitäten, besonders mit der individuellen Vorbereitung der Teilnehmenden in Zusammenhang stehen. Aufgrund der Gewährung als Stückkosten entfällt gegenüber der NA DAAD eine Belegführung. OS-Mittel werden als Stückkosten für förderfähige Mobilitäten gewährt, die Verwendung ist daher nicht im Einzelnen nachzuweisen.

Ein Mobilitätskonsortium kann OS-Mittel auf alle nationalen Mitglieder des Konsortiums entsprechend der Aufgabenverteilung im Konsortium aufteilen.

KA131: Mittel für die OS werden als Stückkosten bewilligt:

- bis zu der 100. bewilligten Mobilität: 400 EUR pro Mobilität
- ab der 101. bewilligten Mobilität: 230 EUR pro weitere Mobilität
- *Blended Intensive Programme* (BIP): 400 EUR pro Teilnehmenden, bei mindestens 15 **(ab dem Aufruf 2024 mindestens 10)** Teilnehmenden und für höchstens 20 mit Erasmus geförderten Teilnehmenden.⁹

KA171: Mittel für die OS werden als Stückkosten bewilligt:

- 500 EUR pro Mobilität.¹⁰

Zusätzliche OS für Realkostenanträge:

2022 und 2023: Pro Mobilität mit Realkostenantrag werden einmalig 100 EUR Inklusionsunterstützung in Form von OS-Mitteln an die Hochschule ausgezahlt.

⁷ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 79f.

⁸ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 79.

⁹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 76.

¹⁰ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 76.

2024: Die Inklusionsunterstützung für Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Mobilitätsmaßnahmen für Mobilitäten, für die ein Realkostenantrag bei der NA DAAD eingereicht wird, wird ab dem Aufruf 2024 von 100 EUR auf 125 EUR je Teilnehmerin/je Teilnehmer erhöht.¹¹

Bei Ermittlung eines Mehrbedarfs [zum Zwischenbericht (ZB) oder im Zuge von Mittelumverteilungen (MUV)] kann es, unter Mittelvorbekalt und auf Antrag, zu einer Aufstockung der Mittel zur Organisation der Mobilität (OS) kommen, sofern alle Anträge auf zusätzliche Mittel für die Förderung von Mobilität berücksichtigt werden können. Nach Einreichung des Abschlussberichts werden die OS-Mittel abschließend berechnet: Für alle im Abschlussbericht als förderfähig eingestuften Mobilitäten werden die o. g. Stückkosten bis zum in der Finanzhilfvereinbarung oder ihren Anhängen ausgewiesenen Höchstbetrag gewährt. Dabei gilt eine Toleranzspanne von 10 %, d. h., dass die endgültige Finanzhilfe für OS nicht gekürzt wird, wenn die Gesamtzahl der förderfähigen Mobilitäten bis zu 10 % unter der in Anhang I der Vereinbarung festgelegten Zahl der Mobilitätsaktivitäten liegt.¹²

2.4.2. Besondere Bestimmungen zu Mittelübertragungen in KA131 (Transfers)¹³

Der Projektträger bzw. Begünstigte ist berechtigt, bestimmte Mittelübertragungen (Transfers) zwischen den verschiedenen Kostenkategorien SM, ST und OS vorzunehmen, ohne eine Änderung der Finanzhilfvereinbarung bei der NA DAAD zu beantragen:

- a) Bis zu 100 % der gewährten OS-Mittel (für Mobilitätsaktivitäten, *Blended Intensive Programmes* sowie OS für Inklusionsunterstützung) können auf jede andere Kostenkategorie übertragen werden.

Organisatorische Unterstützung (für Mobilitätsaktivitäten und für *Blended Intensive Programmes*): Der Begünstigte darf keine (SM- oder ST-)Mittel auf diese Kostenkategorie übertragen.

Inklusionsunterstützung für Organisationen (bei Realkostenanträgen): Dies erfolgt durch die NA DAAD bei der Bewilligung einer finanziellen Zusatzförderung über einen Realkostenantrag für Geförderte.

Bei den BIPs besteht eine Toleranzmarge von 10 %, d. h. der Zuschuss für die organisatorische Unterstützung darf nicht gekürzt werden, wenn die Gesamtanzahl der Lernmobilitäten von Studierenden und Personal um 10 % (abgerundet) oder weniger unter der in Anhang I des Abkommens angegebenen Zahl von Mobilitäten liegt.

Liegt die Zahl der durchgeführten Mobilitätsmaßnahmen über der in Anhang I genannten Zahl, wird der Zuschuss für die organisatorische Unterstützung auf den in Anhang I genannten Höchstbetrag begrenzt.

- b) Studierendenmobilität (SM): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der Mittel zwischen beliebigen Kostenkategorien für die Mobilität von Studierenden (z.B. SMS, SMP, *Aufstockungsbeträgen – Top Ups*) zu übertragen. Dies ist auch der Fall, wenn eine Aktivität ursprünglich nicht beantragt wurde. ~~Wenn eine oder mehrere Aktivitätsarten ursprünglich nicht beantragt wurden und im Anhang I der Finanzhilfvereinbarung nicht aufgeführt sind, muss die NA DAAD aus technischen Gründen zunächst eine Änderung der Finanzhilfvereinbarung vornehmen, damit die neue Mobilitätsart gefördert werden kann. Hierzu ist bitte mit der NA DAAD Kontakt aufzunehmen, bevor die Aktivität durchgeführt wird.~~

¹¹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 77.

¹² Finanzhilfvereinbarung 2024: Anhang II, S. 6.

¹³ Finanzhilfvereinbarung 2024: Anhang I, Artikel 5.5, S. 13. und Anhang V, S. 69f.

c) Personalmobilität (ST): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der Mittel zwischen beliebigen Kostenkategorien für die Mobilität von Personal zu übertragen (z.B. STA, STT, Fahrtkosten). Dies ist auch der Fall, wenn eine Aktivität ursprünglich nicht beantragt wurde. ~~Wenn eine oder mehrere Aktivitätsarten ursprünglich nicht beantragt wurden und im Anhang I der Finanzhilfvereinbarung nicht aufgeführt sind, muss die NA DAAD aus technischen Gründen zunächst eine Änderung der Finanzhilfvereinbarung vornehmen, damit die neue Mobilitätsart gefördert werden kann. Hierzu ist bitte mit der NA DAAD Kontakt aufzunehmen, bevor die Aktivität durchgeführt wird.~~

d) Von Personalmobilität (ST) zu Studierendenmobilität (SM): Die Begünstigten sind berechtigt, bis zu 100 % der Mittel der gewährten Beträge für die Mobilität von Personal (ST) auf jede beliebige Kostenkategorie für die Mobilität von Studierenden (SM) zu übertragen.

Eine Änderungsvereinbarung ist erforderlich, falls Mittelübertragungen aus einer dem Bereich Studierendenmobilität (SM) in eine oder mehrere Budgetkategorien des Bereichs Personalmobilität (ST), einschließlich Budgetkategorien für tatsächliche Kosten, 10% der Gesamtmittel für den Bereich SM überschreiten.

Zum Zwischenbericht kann die Anzahl der bewilligten BIPs und die Anzahl der Teilnehmenden (Lernenden) sowie die daraus resultierende Finanzierung angepasst (erhöht oder verringert) werden. Von Mobilitätsmitteln (SM und/oder ST) kann nicht innerhalb eines Projektes auf OS-Mittel/BIP-OS-Mittel übertragen werden. Umgekehrt können jedoch ungenutzte BIP-OS-Mittel auf Mobilitätsaktivitäten (SM oder ST) übertragen werden.¹⁴

Andere Übertragungen/Transfers sind ohne eine schriftliche Änderung der Finanzhilfvereinbarung nicht möglich. Frühestens zum Zwischenbericht eines Aufrufs kann dies mit dem Bericht beantragt werden. Anträge auf projektinterne Transfers sollten bevorzugt im Rahmen von ZB oder MUV eingereicht werden, spätestens jedoch 8 Wochen vor Projektende. Bei Anträgen, die später/außerhalb von ZB oder MUV eingehen, behalten wir uns vor, die Anträge abzulehnen.

2.4.3. Besondere Bestimmungen zu Mittelübertragungen in KA171 (Transfers)

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung und während des Projekts kann es vorkommen, dass festgestellt wird, dass einige der geplanten Aktivitäten nicht mehr wie vorgesehen durchgeführt werden können. Es empfiehlt sich in definierten Abständen die freien Mittel zu überprüfen und ggf. Transfers vorzunehmen.

Im folgenden Abschnitt wird erläutert, welche Änderungen möglich sind (mit oder ohne Änderungsvereinbarung) und welche nicht.

Ohne Änderungsvereinbarung können Sie:

- a) die Anzahl der im Anhang I der Finanzhilfvereinbarung genannten Mobilitätsaktivitäten erhöhen oder verringern (förderfähige Mindest- und Maximaldauer berücksichtigen).
- b) zwischen den Aktivitätskategorien (SM/ST) und den Aktivitätsarten (Studium/Praktikum, Lehre/Fort- und Weiterbildung) wechseln, sofern die Art der Mobilität für die Region förderfähig ist.
- c) Mittel, die für individuelle Förderung und für das Reisen zugewiesen wurden (einschließlich der Aufstockungsbeträge – *Top Ups* für Teilnehmende mit geringeren Chancen), zwischen Partnerländern

¹⁴ Mobility Handbook 2021: S. 15.

übertragen, sofern diese in derselben Region liegen und im Anhang I aufgeführt sind. Eine Aufnahme neuer Länder ist nicht möglich (s.u.).

d) bis zu 100 % der für die individuelle Förderung zugewiesenen Mittel auf die Reiseförderung und umgekehrt sowie von diesen Kategorien auf Aufstockungsbeträge – *Top Ups* für Studierende und Hochschulabsolventen/-innen mit geringeren Chancen übertragen. Dies ist auch zwischen der Mobilität von Studierenden und Personal möglich, sofern die Mittel für die Zusammenarbeit mit derselben Region verwendet werden.

e) eingehende Mobilitätsströme (*Incomings*) in ausgehende (*Outgoings*) und umgekehrt ändern, sofern die Summe der Änderungen 40 % des im Anhang I zugewiesenen Gesamtprojektbudgets nicht übersteigt und sofern die Art und Richtung der Mobilität förderfähig ist.

f) bis zu 50 % der für die organisatorische Unterstützung bereitgestellten Mittel auf die individuelle Unterstützung (ggf. einschließlich zusätzlicher Mittel für Teilnehmende mit geringeren Chancen) und die Fahrtkosten für die Mobilität von Studierenden/Personal sowie die Unterstützung der Eingliederung von Teilnehmenden übertragen.

g) nicht-akademische Organisationen zu dem Projekt hinzufügen.

Andere Übertragungen/Transfers sind ohne eine schriftliche Änderung der Finanzhilfevereinbarung nicht möglich. Frühestens zum Zwischenbericht eines Aufrufs kann dies mit dem Bericht beantragt werden. Anträge auf projektinterne Transfers sollten bevorzugt im Rahmen von Zwischenberichten (ZB) oder Mittelumverteilungen (MUV) eingereicht werden, spätestens jedoch 8 Wochen vor Projektende. Bei Anträgen, die später/außerhalb von ZB oder MUV eingehen, behalten wir uns vor, die Anträge abzulehnen.

Mit einer Änderungsvereinbarung können Sie:

a) *Incoming*-Mobilitätsströme in *Outgoing*-Mobilitätsströme umwandeln und umgekehrt, wenn die Summe der Änderungen 40 % des im Anhang I zugewiesenen Gesamtprojektbudgets übersteigt, vorausgesetzt, die Art und Richtung der Mobilität ist förderfähig.

b) neue Hochschuleinrichtungen aus den im Anhang I angegebenen Partnerländern, die im ursprünglichen Antrag nicht aufgeführt waren, hinzufügen. Das Antragsformular finden Sie [hier](#).

c) die Dauer Ihres Projekts von 24 auf 36 Monate oder umgekehrt ändern. Die NA DAAD entscheidet über eine mögliche Verlängerung des Projekts.

d) Mittel, die für Aufstockungen (*Top-Ups*) für Studierende und Hochschulabsolventen/-innen mit geringeren Chancen vorgesehen sind, auf andere Haushaltskategorien übertragen. Die Hochschuleinrichtung muss begründen, warum diese Mittel nicht für ihren ursprünglichen Zweck verwendet werden konnten.

Eine Änderungsvereinbarung ist erforderlich, wenn Mittelübertragungen aus der Budgetkategorie organisatorische Unterstützung 50 % der Gesamtmittel dieser Kategorie überschreiten.

Nicht erlaubt ist/sind:

a) Übertragungen der Mittel zwischen den Regionen;

b) die Aufnahme von neuen, nicht bewilligten Ländern (die nicht im Anhang I der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt sind);

c) Mittel für Kurzstudiengänge (*short cycle*-Studiengänge, die dem EQF-Level 5 entsprechen), im ersten und zweiten Studienzyklus (BA/MA) in Partnerländer zu transferieren, die Empfänger öffentlicher Entwicklungshilfe (ODA) sind.¹⁵

2.4.4. Finanzflüsse zwischen NA DAAD und Hochschulen/Mobilitätskonsortien

Das bewilligte Budget wird gemäß der Finanzhilfvereinbarung in zwei Raten (80 %/20 %) unterteilt.

Erste Rate/Vorfinanzierung

Die erste Vorfinanzierungsrate (80 % des bewilligten Budgets) wird zu Projektbeginn nach beidseitiger Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung ausgezahlt.

Zweite Rate/Vorfinanzierung

Damit die mit dem Zwischenbericht ermittelte zweite Rate (maximal 20 %) und mögliche Änderungsvereinbarungen ausgezahlt werden können, muss ein gültiger 70 %-Nachweis eingereicht werden. Der 70 %-Nachweis belegt, dass bereits 70 % der ersten Vorfinanzierungsrate verwendet wurden, und ist Voraussetzung für eine weitere Vorfinanzierung von maximal 20 % der gewährten Summe. Er ist frühestens zum Zeitpunkt des Zwischenberichts einzureichen. Eine Auszahlung der zweiten Rate kann daher erst nach Einreichung eines gültigen 70 %-Nachweises erfolgen.

Im Idealfall erfolgt der 70 %-Nachweis gleichzeitig mit dem Zwischenbericht, die Einreichung ist jedoch grundsätzlich bis zum Ende des Förderzeitraums möglich. 70 %-Nachweise werden bis 6 Wochen vor Projektende angenommen, geprüft und ausgezahlt. Danach werden die Nachweise mit der Abschlusszahlung im Rahmen der Abschlussbericht-Prüfung verrechnet. Auszahlungen erfolgen nach Eingang des 70 %-Nachweises.

Weitere Vorfinanzierung auf Grundlage von Änderungsvereinbarungen

Auszahlungen, die auf Basis von Änderungsvereinbarungen nach einer Mittelumverteilung erforderlich sind, erfolgen erst nach Einreichung eines gültigen 70 %-Nachweises.

Auszahlung der besonderen Mittel

Zu den besonderen Mitteln gehören die Fördermittel für Realkosten (für Teilnehmende mit einer Behinderung oder mit einer chronischen Erkrankung und Teilnehmende, die eine Auslandsmobilität mit Kind/-ern antreten), für vorbereitende Reisen und *Exceptional Costs*.

Die Auszahlung der Realkosten kann in Einzelfällen auch unabhängig von der Einreichung eines gültigen 70 %-Nachweises erfolgen, beispielsweise wenn die beantragte Summe des Realkostenantrages die ursprünglich bewilligte Summe des entsprechenden Projektes übersteigt. Um der Auszahlung stattgeben zu können, wird ein hinreichendes Begründungsschreiben seitens der antragstellenden Hochschule benötigt, in welcher die Notwendigkeit der vorzeitigen Auszahlung erläutert wird.

¹⁵ *International Credit Mobility Handbook* 09/2022, S. 35f. und In: Finanzhilfvereinbarung 2022: Anhang I - Besondere Bedingungen, S.11f.

Ausnahmen bilden die Mittel für Projektvorbereitungsreisen in der Förderlinie KA171. Diese werden im Falle einer Bewilligung direkt an die Hochschule ausgezahlt, da diese Mittel nicht aus Erasmus+ Programmmitteln, sondern aus nationalen Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bereitgestellt werden.

Rückzahlung

Projektträger müssen nicht verwendete Anteile der Zuwendung nach schriftlicher Aufforderung durch die NA DAAD zurückzahlen. Dies kann zum Beispiel nach dem Zwischenbericht, einer Mittelumverteilung oder spätestens nach dem Abschlussbericht erfolgen.

2.4.5. Zwischenbericht (ZB) und Mittelumverteilungen (MUV)/Fortschrittsberichte

In der Regel Anfang März im Jahr nach Projektbeginn, ist bei der NA ein obligatorischer Zwischenbericht einzureichen.

Für die optimale Ausschöpfung deutscher Erasmus+ Mittel für die Mobilität von Einzelpersonen im Hochschulbereich bietet die NA DAAD im Projektzyklus verschiedene Mittelumverteilungen an. Hochschulen haben hierbei im Projektverlauf mindestens zweimal die Möglichkeit, weitere Mittel zu beantragen oder Mittel, die nicht verausgabt werden können, zurückzumelden. Die NA DAAD informiert im Erasmus-Forum rechtzeitig über anstehende Mittelumverteilungen und stellt eine Anleitung und das entsprechende Formular zur Verfügung.

2.4.6. Mehrbedarf

Falls die Projektträger im Förderzeitraum mehr Personen und/oder längere Zeiträume finanziell fördern (möchten), als in der ursprünglichen Finanzhilfevereinbarung vereinbart, kann zum Zwischenbericht oder bei den o.g. Mittelumverteilungen ein Antrag auf zusätzliche Mittel bei der NA DAAD eingereicht werden. Voraussetzung für eine Bewilligung durch die NA DAAD ist die Verfügbarkeit von Mitteln. Da die NA DAAD keine Finanzreserve vorhält, ist der Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig von Mittelrückmeldungen anderer Hochschulen/Konsortien. Je nach Verfügbarkeit von Mitteln können bei einem Mehrbedarf auch zusätzliche OS-Mittel bewilligt werden.

2.4.7. Minderbedarf

Ein Minderbedarf liegt vor, wenn die bewilligten/zur Verfügung stehenden Mittel nicht oder nur teilweise verwendet werden können. Ein Minderbedarf, der sich durch den Zwischenbericht ergibt, führt zu einer Rückforderung durch die NA DAAD oder zu einer Reduzierung bzw. Aussetzung der noch ausstehenden zweiten Rate. Mittel, die im Zwischenbericht an die NA DAAD zurückgemeldet werden, werden nach Aufforderung entweder zurückgezahlt oder mit noch nicht ausgezahlten Ansprüchen verrechnet.

2.5. Informationspflichten im Erasmus+ Programm

2.5.1. Informationspflichten der NA DAAD

Informationen für alle Zielgruppen von Erasmus+ in Deutschland sind unter der Startseite - Erasmus+ (erasmusplus.de) veröffentlicht. Unter eu.daad.de werden umfangreiche spezifische Informationen für die Öffentlichkeit, Teilnehmende sowie Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren zu Erasmus+ im Hochschulbereich veröffentlicht. Alle auf der Webseite der NA DAAD veröffentlichten Beiträge können von Hochschulen für eigene Produkte genutzt werden, Bilder stehen unter

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Projekte 2022-2024 – Version VII, Dezember 2024

<https://eu.daad.de/presse/pressematerialien/de/80166-bilder-zu-erasmus-fuer-presse-und-hochschulen/> zur Verfügung.

Die NA DAAD stellt Projektträgern, neben der Finanzhilfvereinbarung und weiteren Anlagen, auch diesen Leitfaden zur Verfügung. Die NA DAAD informiert Projektträger mittels des Erasmus+ Mailforums und unter [Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit – DAAD](#) über aktuelle Entwicklungen, Veranstaltungen, Änderungen der Förderbedingungen, Berichts- und Antragsfristen sowie weitere Vertragsangelegenheiten. Das Erasmus+ Forum dient der Übermittlung vertragsrelevanter Informationen und dem diesbezüglichen Austausch, daher werden jeweils die in den Finanzhilfvereinbarungen benannten Erasmus+ Hochschulkoordinatorinnen und -koordinatoren und ihre Vertretung aufgenommen. Gerne können die Forumsnachrichten an weitere Personen in der Institution weitergeleitet werden.

Der Erasmus+ Newsletter der NA DAAD kann aktiv abonniert werden: <https://eu.daad.de/service/medien-und-publikationen/erasmus-plus-newsletter/de/>.

Zur Unterstützung des Projektmanagements organisiert die NA DAAD begleitende Fort- und Weiterbildungen. Darüber hinaus vermittelt sie Beispiele guter Praxis, um Innovationen im Management von Mobilitätsprojekten zu begleiten.

2.5.2. Informationspflichten der Hochschulen und Mobilitätskonsortien (Projektträger)

Projektträger informieren die NA DAAD umgehend über geänderte bzw. aktuelle Daten von rechtlichen Vertretern (*Legal Representatives*¹⁶), Erasmus+ Koordinatoren und Koordinatorinnen und deren Vertretung, Namensänderung der Hochschulen, Änderungen der Bankverbindungen usw. Hierfür steht im Downloadcenter ein verpflichtend einzureichendes Formular *Change of Data* zur Verfügung.

Projektträger veröffentlichen auf ihren Internetseiten gegenüber der in Frage kommenden Zielgruppe alle relevanten Unterlagen und Informationen über das Erasmus+ Programm sowie die Förderkriterien der EU KOM. Sie sind dazu verpflichtet, bei der Erstellung von Publikationen (print/online) und anderen Produkten ein jeweils gültiges Erasmus+ Logo zu verwenden ([European Commission Visual Identity](#) | [EU-Kommission \(europa.eu\)](#)).

2.6. Außendarstellung von Erasmus+

Neben den Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit des Projekts sowie der Verbreitung der Projektergebnisse und -wirkung besteht eine Verpflichtung, für jedes bewilligte Projekt ein Mindestmaß an Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Die Begünstigten sind verpflichtet, in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen, unabhängig von der jeweiligen Form oder dem Medium (einschließlich Internet) für die die gewährte Finanzhilfe verwendet wird, ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen. Dabei müssen sie sich an die Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung halten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann u.a. der Finanzhilfebeitrag gekürzt werden.

¹⁶ Gemeint ist jene Person, die die Hochschule gesetzlich vertritt. Im Normalfall sind die Angaben zu dieser Person (Präsidentin/Präsident, Rektorin/Rektor, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, etc.) u.a. im Impressum auf der Webseite einer Hochschule benannt.

Mehr Informationen unter: <https://eu.daad.de/service/medien-und-publikationen/kommunikation-von-erasmusplus/de/80856-infos-zur-kommunikation-von-erasmus/>.

Hier finden Sie auch den neuesten Leitfaden der Europäischen Kommission unter dem Titel „[How to communicate your project](#)“. Dieser Leitfaden soll Hochschulen bei ihren Kommunikationsaktivitäten unterstützen. Der Kommunikationsleitfaden besteht aus fünf Abschnitten, die in chronologischen Schritten gegliedert sind. Jeder Schritt wird nach der Methodik "Was, Warum, Wie" erläutert, die darauf abzielt, alle Einzelheiten, der von den Projektträgern durchzuführenden Maßnahmen, aufzuzeigen.

2.7. Datenbanken

Informationen und Anleitungen zur Verwendung von Datenbanken der EU KOM im Programm Erasmus+ sind unter [Datenbanken zur Projektdurchführung – Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit – DAAD](#) zusammengestellt. Detaillierte Beschreibung der Feldfunktionen der Datenbank Beneficiary Module sind im *Data Dictionary* der Datenbank zu entnehmen.

Hier sind die *Beneficiary Guides* der EU KOM für das Beneficiary Module zu finden: <https://wikis.ec.europa.eu/display/NAITDOC/Beneficiary+Guides+-+Project+implementation+phase>.

Auf den folgenden Seiten wird detailliert beschrieben, wie Mobilitäten im Beneficiary Module eingepflegt werden sollen: <https://wikis.ec.europa.eu/display/NAITDOC/Add+mobility+activities+to+projects>.

Bitte informieren Sie ggf. Drittanbieter oder hausinterne Schnittstellen über die jeweils aktuellen Entwicklungen und geben Sie technische Anleitungen und Hilfestellungen an diese weiter.

2.8. Datenschutz

Die Webseite der NA DAAD fasst Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang von Erasmus+ zusammen: [Datenschutzerklärung – Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit – DAAD](#).

Bitte informieren Sie ggf. die für den Datenschutz zuständige Stelle oder weitere hausinterne Schnittstellen über die jeweils aktuellen Entwicklungen und Anforderungen.

2.9. Monitoring

Die NA DAAD ist gemäß den vertraglichen Vorgaben durch die EU KOM dazu verpflichtet, verschiedene Monitoringmaßnahmen im Hinblick auf das Projektmanagement mit den Projektträgern durchzuführen.

Zu dem umfangreichen Monitoringkonzept gehört das Monitoring der Projekte in Form von Monitoringgesprächen vor Ort, Telefonmonitoring, Webseitenmonitoring, Monitoring der Datenbanken sowie das Monitoring im Rahmen der vielseitigen Beratungsaktivitäten der NA DAAD. Die NA DAAD kündigt die Monitoringaktivitäten mit entsprechendem Vorlauf auf schriftlichem Weg bei den Projektträgern an.

3. Kurzbeschreibung der Förderaktivitäten für Mobilität im Hochschulbereich

In der aktuellen Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027 soll ein hohes Maß an Flexibilität erreicht werden, um so vielen Personen wie möglich eine Teilnahme am Programm zu ermöglichen. Gefördert werden

- Studierendenmobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken (SMS und SMP).
- Personalmobilität zu Lehr- und Weiterbildungszwecken (STA und STT).

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Projekte 2022-2024 – Version VII, Dezember 2024

- Aufstockungsbeträge (*Top Ups*) für nachhaltiges Reisen (*Green Travel* – Aufrufe 2022 und 2023) und SMP-Mobilitäten.
- Aufstockungsbeträge (*Top Ups*) für Teilnehmende mit geringeren Chancen (*Fewer Opportunities*).
- Realkosten für Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 oder nachgewiesener Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht, oder chronischer Erkrankung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht, sowie Eltern mit Kind/-ern.
- Organisation von *Blended Intensive Programmes* (BIP) in KA131.

Die Mobilität von Studierenden und Personal kann in jedem Fachbereich oder jeder akademischen Disziplin stattfinden.

Lehr- und Ausbildungsaktivitäten des Personals können kombiniert werden (als STA-Mobilität). Studierendenmobilität kann in Form einer Studienphase in Kombination mit einem kurzen Praktikum (weniger als zwei Monate) erfolgen und dennoch insgesamt als Studienphase (SMS) gelten.

3.1. Internationale Mobilität

Das Hauptaugenmerk der Mobilitätsaktion im Hochschulbereich liegt auf der Unterstützung von Mobilitätsaktivitäten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern – der europäischen Dimension (**KA131**).

Darüber hinaus unterstützt die Aktion die internationale Dimension durch zwei Bereiche von Mobilitätsaktivitäten, an denen nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der ganzen Welt (Regionen 1 bis 14) beteiligt sind. Mit einem Aktionsbereich wird die Mobilität in alle Drittländer unterstützt, die nicht mit dem Programm assoziiert sind; sie wird aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert (**KA131 International**). Pro Projekt können bis zu 20 % des **zuletzt** bewilligten Budgets eines KA131-Projektes (OS + Mobilitätsmittel) für die Förderung von *Outgoing*-Mobilitäten inkl. OS-Mittel in Erasmus+ Partnerländer verwendet werden. Im Rahmen der Fördermöglichkeit KA131 International sollte eine geographische Diversität erreicht werden, dies ist jedoch kein verpflichtendes Kriterium.

Der im Antrag für ein Mobilitätsprojekt (KA131) angegebene Prozentsatz zur Nutzung der internationalen Komponente ist im weiteren Verlauf des Projekts nicht bindend (Obergrenze von 20 %). Sofern bei einer Reduzierung des Gesamtbudgets (z. B. bei einem Zwischenbericht oder MUV/Fortschrittsbericht) der bereits für internationale Mobilität genutzte Anteil von 20 % überschritten wurde, kann die NA DAAD auf Antrag zum Abschlussbericht eine Einzelfallentscheidung zur Gewährung dieses genutzten Budgets treffen.

Innerhalb dieses Projektbudgets von maximal 20 % bestehen die Mittel für internationale Mobilität aus:

- Mobilitätsraten für *Outgoing*-Studierende und -Mitarbeitende in Partnerländer;
- Organisatorische Unterstützung für alle internationalen Mobilitäten.

Die Inklusionsunterstützung und außergewöhnliche Kosten für teures Reisen für Teilnehmende sind in den 20 % des Budgetanteils nicht enthalten.¹⁷

In KA131 International sind alle vier Aktivitätsarten (SMS, SMP, STA, STT) förderfähig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Internationale Mobilitäten im Rahmen von KA171 zu fördern (mit Ausnahme der Regionen 13 und 14).

Finanzmittel aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (KA171), die für Mobilitätsprojekte zur Verfügung gestellt werden, werden zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt in 12 *Envelopes* aufgeteilt, wobei das Budget jedes *Envelopes* den außenpolitischen Prioritäten entsprechend unterschiedlich ist. Die Auflistung aller Regionen finden Sie unter: [Erasmus+ Partnerländer – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit - DAAD](#). **Die Regionalbudgets im Aufruf 2024 KA171 finden Sie hier.** Die Fördermittel werden ausgewogen auf die unterschiedlichen Regionen bewilligt.

In der KA171 sind aufgrund des Erfordernisses, einen Beitrag zur Entwicklungshilfe zu leisten, in Partnerländer, die seitens der OECD als Empfänger für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) eingestuft werden, Outgoing-Mobilitäten nur eingeschränkt erlaubt. In diese Partnerländer sind nur Doktoranden und Personal förderfähig, Outgoing-Mobilitäten für Studierende des ersten und zweiten Zyklus (Bachelor und Master) sind in diese Partnerländer nicht förderfähig.

Alternativ kann an dieser Stelle strategisch KA131 International für die Finanzierung dieser Mobilitäten herangezogen werden.

Mobilitätsprojekte mit Partnerländern der Regionen 13 und 14 sind in der Förderlinie Erasmus+ KA171 nicht förderfähig.

Mobilitäten in die Region 13 und 14 sind nur über KA131 International förderfähig. Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14 sind hier nur aufnehmende Länder.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet in KA131 International nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

Region 13

- Andorra
- Monaco
- San Marino
- Vatikanstaat

Region 14

- Färöer-Inseln
- Schweiz
- Vereinigtes Königreich

3.2. Studierendenmobilität (SMS/SMP)

Studierendenmobilität ist in allen Studienfächern und -zyklen (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Master-/Promotionsstudien/einzügige Studiengänge) möglich. Studierende können entweder an einer Partner-/Hochschuleinrichtung im Ausland studieren (SMS) oder ein Praktikum (SMP) in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einem Labor, einer Organisation oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im

¹⁷ Mobility Handbook: S. 25.

Ausland absolvieren. Studierende können auch einen Auslandsstudienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren, um die Lernergebnisse weiter zu verbessern und diverse Querschnittskompetenzen zu erwerben. Zwar wird die längerfristige physische Mobilität (mindestens 2 Monate) seitens des Erasmus+ Programms nachdrücklich empfohlen, doch werden Mobilitäten mit flexiblerer Dauer angeboten, um sicherzustellen, dass diese auch für Studierende, für die eine Langzeitmobilität aufgrund persönlicher, familiärer oder studienfachbedingter Umstände erschwert ist, zugänglich wird. Graduierte sind ebenfalls zur Teilnahme an Erasmus-Praktikumsaufenthalten berechtigt. Das Graduiertenpraktikum muss innerhalb von zwölf Monaten nach Studienabschluss beendet werden und die Auswahl der Teilnehmenden vor Abschluss ihres Studiums an der entsendenden Hochschule für die Erasmus+-Förderung erfolgen. Graduiertenpraktika sollen den Übergang von der Hochschulbildung in den Arbeitsmarkt erleichtern, daher sind Graduiertenpraktika zwischen Bachelor- und Masterstudium (sofern dieses angestrebt wird) nicht förderbar.

3.3. Personalmobilität (STA/STT)

In der Personalmobilität werden Gastdozenturen an Partnerhochschulen (STA), Aufenthalte von ausländischen Unternehmensvertretungen an deutschen Hochschulen (STA2) sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Hochschulmitarbeitenden an Hochschulen und/oder Unternehmen (STT) gefördert. Eine Erasmus+-Förderung ist im Umfang von 2 - 60 (5 - 60 Tage in/aus Partnerländern) aufeinanderfolgenden Tagen möglich. Die Förderung der An- und Abreisetage wird im *Grant Agreement* zwischen der entsendenden Hochschule und den Teilnehmenden geregelt.

Die Mobilität zu Lehrzwecken (STA) erfordert ein Deputat von 8 Unterrichtsstunden je volle Woche (bei 4 Wochen = 4 x 8 Stunden). Bei Mobilitäten, die über eine Woche (5 Arbeitstage bzw. 7 Kalendertage) hinaus gehen, wird das notwendige Deputat anteilig berechnet (8h für eine volle Woche + Resttage nach der Formel: 8 Stunden / 5 Tage * Anzahl zusätzlicher Tage). Hinweis: Werden Lehrtätigkeit und Fort- und Weiterbildung kombiniert, reduziert sich das Lehrdeputat auf 4 Stunden/Woche (in diesem Fall wird die Mobilität als STA-Mobilität organisiert). Für eingeladenes Personal (STA2) von Unternehmen besteht kein Mindestdeputat und keine Mindestaufenthaltsdauer.

3.4. Blended Mobility

Blended Mobility ist eine Kombination aus einer physischen Mobilität unterschiedlicher Dauer und einer virtuellen Phase, die vor, während (begleitend, nicht als Unterbrechung) oder nach der physischen Mobilität stattfindet. Ziel ist es, den kollaborativen Online-Lernaustausch und die Teamarbeit zu erleichtern. Die virtuelle Komponente kann zum Beispiel Lernende aus verschiedenen Ländern und Studienrichtungen online zusammenbringen, um Online-Kurse zu besuchen oder gemeinsam und zeitgleich an Aufgaben zu arbeiten, die als Teil des Abschlusses anerkannt werden.

Jede Mobilität kann als Kombination aus einer physischen Auslandsmobilität und einer Online-Lernphase organisiert werden.

Neben Studierenden kann auch das Lehr- und Verwaltungspersonal *Blended Mobility* für Lehr- und Weiterbildungszwecke nutzen.

Für Studierende (SM) gibt es zwei Formen für eine *Blended Mobility*:

- Klassische Erasmus+-Förderung als *Blended Mobility (Long-Term)*: Eine mindestens 2-monatige physische Präsenzphase im Ausland wird ergänzt durch ein beliebiges Volumen an virtuellem Lernen vor, während (begleitend, nicht als Unterbrechung) oder nach der physischen Mobilität (für Studierende im Rahmen einer Studien- oder Praktikumsmobilität).
- *Blended Mobility* mit kurzfristiger physischer Präsenz (*Short-Term*): Studierende, insbesondere diejenigen, die aufgrund persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder studiengangsbedingter Umstände nicht in der Lage sind, an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilzunehmen, können eine kürzere physische Mobilität mit einer virtuellen Komponente kombinieren (*Short-Term Blended-Mobilität*). In diesen Fällen ist der individuelle Auswahlgrund in der Gefördertenakte zu dokumentieren. In diesen Fällen muss die physische Mobilitätsaktivität zwischen 5 Tagen und 30 Tagen dauern und durch eine obligatorische virtuelle Komponente ergänzt werden, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Bei einer *Short-Term Blended-Mobilität* müssen mindestens 3 ECTS-Punkte vergeben werden (für die physische und die virtuelle Komponente zusammen), während für die virtuelle Komponente der Mobilität keine zusätzlichen Anforderungen festgelegt werden. Wenn die Anerkennung der erworbenen ECTS-Punkte nicht möglich ist, z. B. bei einigen Promotionsprogrammen, sollten die 3 ECTS-Punkte als Richtwert für das Arbeitspensum angesehen werden. Es wird empfohlen, dass auch bei einem *Short-Term Blended-Praktikum* mindestens 3 ECTS-Punkte vergeben werden, wenn es sich um ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Heimatstudienplans handelt. Im Falle eines freiwilligen *Short-Term Blended-Praktikums* sollte der äquivalente Arbeitsaufwand mindestens 3 ECTS-Punkte betragen.¹⁸
- *Short-Term Blended -Mobility* kann im Rahmen eines *Blended Intensive Programms* gefördert werden. Dies ist jedoch nicht zwingend.

3.5. *Blended Intensive Programmes* (BIP)

Die Entwicklung kurzer, intensiver und gemeinsamer Curricula und Aktivitäten sollen Studierenden (SMS) und Hochschulmitarbeitenden (STT) die Möglichkeit bieten, als Lernende an einer kurzen physischen Gruppenmobilität (5-30 Tage) kombiniert mit einer virtuellen Phase teilzunehmen. Die Dauer der virtuellen Mobilitätsphase ist nicht vorgegeben und kann nach Bedarf variieren. Die physische Mobilität kann an der aufnehmenden Einrichtung oder an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Einrichtung durchgeführt werden. Für eine solche *Short-Term Blended Mobility* müssen für Studierende (SMS) mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden (siehe 3.4).

BIPs können Teil der Lehrpläne der Hochschulen sein oder diese ergänzen. Sie können ein völlig neues Programm sein oder eine Erweiterung eines bestehenden Programms mit zusätzlichen Merkmalen, wie z. B. der Art der Vermittlung in einem *Blended-Format*, darstellen.

Darüber hinaus stellen BIPs eine gute Gelegenheit dar, neue Gruppen von Studierenden anzusprechen. So werden auf diese Weise zum Beispiel Studierende in Studienbereichen angesprochen, in denen die Mobilitätsmöglichkeiten bisher begrenzt waren, oder solche, die sich (bislang) nicht trauten, allein ins Ausland zu gehen. Auf diese Weise kann der Weg für deren Teilnahme an langfristiger individueller Mobilität im späteren Verlauf ihres Studiums geebnet werden (nähere Erläuterungen auf Seite 35). Als Anleitung und Inspiration für die

¹⁸ Mobility Handbook 2021: S. 6.

Organisation und Durchführung von qualitativ hochwertigen *Blended Intensive Programmes* können Sie den [Blended Mobility Implementation Guide](#) der Europäischen Kommission verwenden. Detaillierte Erläuterungen zu *Blended Intensive Programmes* finden Sie auf unserer Webseite [hier](#).

3.6. Soziale Teilhabe, gleichberechtigter Zugang und finanzielle Zusatzförderung

Soziale Teilhabe und Chancengerechtigkeit sind Leitthemen der Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027. Durch den Abbau potenzieller Hürden sollen die Zugangsbedingungen für Menschen mit geringeren Chancen (*Fewer Opportunities*) verbessert und ein gleichberechtigter Zugang geschaffen werden. Hierzu bietet Erasmus+ konkrete Maßnahmen, die auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen.

Mit Beginn der Programmgeneration wurden die finanziellen Unterstützungsangebote für diese Zielgruppen (siehe Kriterienkatalog) in Form eines Aufstockungsbetrags (*Top Up*) für Studierende zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus+-Förderung erweitert.

Ab dem Aufruf 2022 hat die NA die Förderung sozialer Teilhabe mit Aufstockungsbeträgen verpflichtend gemacht. Den Kriterienkatalog zur Förderung sozialer Teilhabe finden Sie hier: [Downloadcenter – Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit - DAAD](#).

Der Aufstockungsbetrag bezieht sich auf vollständige Monate und ist daher bei anteiliger Förderung auch auf die Anzahl der geförderten Tage umzurechnen.

Zusätzlich erleichtert wird der Zugang zu den Aufstockungsbeträgen durch die ehrenwörtliche Erklärung der Teilnehmenden, die als Nachweis für die Berechtigung ausreichend ist.

Außerdem besteht für Studierende und für Personalmobilitäten mit einer Behinderung (GdB ab 20) oder nachgewiesener Behinderung/chronischer Erkrankung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht, und Geförderte, die mit Kind/-ern ihren Auslandsaufenthalt antreten, die Möglichkeit, einen Antrag auf Realkostenzuschuss über die auslandsbedingten Mehrkosten einzureichen (siehe Kapitel [8.5. Realkostenantrag für Studierende und Hochschulpersonal](#)). Zudem haben Personen mit einer Beeinträchtigung, sofern sie bereits für eine Mobilität ausgewählt wurden, die Möglichkeit, eine vorbereitende Reise vorab zu beantragen und durchzuführen, um die Gegebenheiten vor Ort kennenzulernen und einzuordnen.

Um weitere Studierendengruppen zu mobilisieren, wurden kürzere Mindestaufenthaltsdauern (2 Monate bzw. *Short-Term-Mobilität*) und neue Fördermodule, wie die Kurzzeit-Doktorandenmobilität und *Blended-Formate* eingeführt. Diese sollen Studierenden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht für einen längeren Zeitraum ins Ausland gehen können, eine Teilnahme am Erasmus+ Programm ermöglichen.

Um die Entwicklungen der Inklusion und sozialen Teilhabe zu unterstützen, hat die NA DAAD eine Inklusionsbeauftragte berufen.

HINWEIS: Bitte informieren Sie hausinterne Schnittstellen (z. Bsp. Inklusionsbeauftragte, studentische Vertretungen) über die jeweils aktuellen Entwicklungen und geben Sie Informationen an diese weiter.

3.7. Digitalisierung

Die Digitalisierung im Erasmus+ Programm hat zum Ziel, im Laufe der kommenden Jahre den gesamten Mobilitätszyklus der Geförderten in der Administration digital abzubilden. Im Fokus steht zunächst der *Student*

Mobility Lifecycle für innereuropäische Studentische Mobilitäten zu Studienzwecken in KA131-Projekten. Im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus+-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sollen Hochschuleinrichtungen eine digitale Verwaltung der Studierendenmobilität gemäß den technischen Standards der Initiative für einen europäischen Studierendenausweis (European Student Card Initiative – ESCI) umsetzen. Dies bedeutet:

- Anschluss an das Netzwerk *Erasmus Without Paper* (EWP),
- Mobilitätsdaten online auszutauschen,
- digitale Lernvereinbarungen (LA) zu nutzen,
- digitale *Inter-Institutional Agreements* (IIA) zu verwalten,
- Studierende und Personal für die im Rahmen des Programms gebotenen Möglichkeiten zu sensibilisieren, einschlägige digitale Kompetenzen in allen Studienfächern zu erwerben und weiterzuentwickeln. Lehr- und Verwaltungspersonal kann ebenfalls Schulungen für digitale Kompetenzen in Anspruch nehmen, um einschlägige Qualifikationen für den Einsatz digitaler Technologien im Unterricht und für die Digitalisierung der Verwaltung zu erwerben.¹⁹

Die derzeit für die neue Programmgeneration (2021-2027) geltende Roadmap sieht folgende Schritte vor, auf die sich Projektkoordinatoren und Projektkoordinatorinnen schon jetzt vorbereiten sollten:



2: Roadmap mit vorgesehenen Schritten bis 2024

Die Verpflichtung zur Umsetzung oben genannter Ziele setzt voraus, dass die einzelnen Bausteine über das EWP-Netzwerk mittels der jeweiligen EWP-Lösung ausgetauscht werden können und die Funktionsfähigkeit der Systeme gewährleistet wird. Wo dies möglich ist, können daher bereits digitale IIA und digitale LA ausgetauscht werden. Die Schnittstellen (API) für den digitalen Austausch der Nominierungen und der *Transcripts of Records* sind in einer sog. *Early Release Phase*, d.h. sie befinden sich in einer Testphase. Sofern mit einer stabilen Nutzbarkeit zu rechnen ist, wird es zu einer weiteren und größeren Testphase kommen. In Abhängigkeit der

¹⁹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 55.

Rückmeldungen von den Hochschulen bzgl. der praktischen Verwendbarkeit wird erst im Anschluss über einen möglichen verbindlichen Austausch über das EWP-Netzwerk entschieden. Die o.g. *Roadmap* ist daher vorbehaltlich möglicher Anpassungen zu betrachten, die ggf. zu Änderungen der Zeitpläne zur verbindlichen Einführung führen können.

Weitere, laufend aktualisierte Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://eu.daad.de/programme-und-hochschulpolitik/erasmus-ab-2021/erasmusplus-digital/de/77024-sachstand-digitalisierung-des-erasmus-programms/>

Um die Entwicklungen der Digitalisierung im Programm zu unterstützen, hat die NA DAAD seit 2019 einen „*Digital Officer*“ benannt, der die Hochschulen bei der Umsetzung der horizontalen Priorität unterstützt und als Bindeglied zur Europäischen Kommission dient. Seit 2020 greift die NA DAAD zusätzlich auf ein nationales Experten- und Expertinnen-Netzwerk zurück, die Erasmus+ Digitalexpertinnen und -experten (EDE). Als Pioniere auf dem Weg der Umsetzung leisten die EDE mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Hilfe zur Selbsthilfe, die es den deutschen Hochschulen ermöglicht, eigenständig die hochschuleigenen Prozesse im Programmmanagement zu digitalisieren.

4. KA131: Organisation und Durchführung von Studierendenmobilität

4.1. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Studierende deutscher Hochschulen (im Besitz einer für die Programmgeneration gültigen ECHE), sowie Graduierte und Doktorandinnen und Doktoranden. Eine Studierendenmobilität ist von jedem Programmland aus in Richtung jedes anderen Programmlands oder jedes Partnerlands (KA131 International) möglich.

Ansprüche, Aufgaben und Pflichten der Studierenden finden Sie in der [Erasmus+ Studierendencharta](#).

Am Erasmus+ Programm teilnehmende Studierende müssen an der entsendenden Hochschule eingeschrieben sein²⁰ und einem Studium nachgehen, das zu einem akademischen Grad an dieser Hochschule führt.

Studierende müssen ihre physische Mobilitätsaktivität in einem Programm- oder Partnerland durchführen, das weder das Land der entsendenden Hochschule noch ihr Wohnsitzland während des Studiums ist.²¹ Bsp.: Im Falle von in Deutschland eingeschriebenen, aber in den Niederlanden lebenden Studierenden können diese somit keine Erasmus-Förderung für eine Mobilität in den Niederlanden erhalten.

Gefördert werden können:

- Studierendenmobilität zu Studienzwecken (SMS), ggf. kombiniert mit einem Praktikum.
- Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken (SMP), auch für Graduierte.

²⁰ Immatrikulation zum Zeitpunkt des Beginns der Auslandsmobilität wird im Falle eines Audits überprüft.

²¹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023), S. 68.: Bei Hochschulniederlassungen, die von ihrem jeweiligen Mutterinstitut abhängig sind und unter dieselbe Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) fallen, gilt das Land des Mutterinstituts als Entsendeland. Aus diesem Grund können zwischen Hochschulniederlassungen und Mutterinstituten, die unter dieselbe ECHE fallen, keine Mobilitätsaktivitäten durchgeführt werden.

- *Short-Term-(Blended)-Mobilität* für Doktoranden und Doktorandinnen.
- für bestimmte, durch die Hochschule festzulegende Personenkreise, *Short-Term Blended-Mobilitäten* zu Studien oder Praktikumszwecken (SMS und SMP).

Nehmen Studierende an einem BIP teil, wird die Mobilität durch die entsendende Hochschule im Rahmen einer *Short-Term Blended-Mobilität* gefördert (zu den BIP-Teilnehmenden zählen nur Teilnehmende aus einem Programmland).²²

Die finanzielle Erasmus+ Förderung darf nur für die physische Mobilität (Anwesenheit im Gastland) gewährt werden.

Für jede Mobilität können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Reisetage bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel gewährt werden. Die zusätzlichen Reisetage können nicht pauschal seitens der Hochschule für alle Teilnehmende festgelegt werden. Weitere Informationen im Kapitel [7. Fahrkostenzuschuss und Green Travel im Überblick](#).

Studierendenmobilität kann in Form einer Studienphase in Kombination mit einem kurzen Praktikum (weniger als zwei Monate) erfolgen und dann insgesamt als Studienphase (SMS) gefördert werden.

Eine Förderung von Studierenden über zwei Studienphasen (BA/MA/PhD) ist grundsätzlich möglich. In einem solchen Fall müssen die Mobilitäten je Studienphase mit allen Mindestvoraussetzungen gesondert organisiert werden.

Bei einer SMP-Mobilität müssen die Teilnehmenden grundsätzlich in Vollzeit arbeiten. Vollzeit wird nach landestypischer Arbeitszeit interpretiert.²³ Praktika bei EU-Institutionen sind nicht förderfähig. Weitere Informationen finden Sie hier. Praktika an deutschen Botschaften, Goethe-Instituten und deutschen Auslandsschulen sind förderfähig. Mögliche Praktikumsstellen finden Sie zum Beispiel unter <https://erasmusintern.org/>.

Für eine Mobilität (SMS) an eine Hochschule muss ein *Inter-Institutional Agreement* (IIA) abgeschlossen werden, welches die Grundsätze der ECHE enthält (Vorlage der EU KOM). Das IIA muss vor der ersten Mobilität von beiden Parteien unterschrieben sein. Für SMP-Mobilitäten (Programm- oder Partnerländer) an Hochschulen muss kein IIA abgeschlossen werden.

Zwischen den einzelnen Studierenden und der Heimathochschule muss vor Ausreise ein *Grant Agreement* (SMS oder SMP) vereinbart und unterzeichnet werden. ~~Dieses Grant Agreement muss im Original vorliegen. Die Unterschrift der Grant Agreements muss nicht im Original vorliegen, es genügt eine gescannte Unterschrift (siehe Mitteilung NA EU 2024 026).~~

Zwischen den einzelnen Studierenden, der entsendenden und der aufnehmenden Hochschule bzw. der Praktikumsstelle muss eine Lernvereinbarung (*Learning Agreement for Studies* oder *Learning Agreement for Traineeships*) vereinbart und unterzeichnet werden.²⁵

²² Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 71.

²³ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 56.

²⁴ Regelung der NA DAAD.

²⁵ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 65f.

Graduiertenpraktikum

Graduierte, die ihr Hochschulstudium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, können eine Mobilitätsphase zu Praktikumszwecken absolvieren. Hochschulen/Konsortien können beschließen, keine Praktika für Graduierte anzubieten. Graduierte müssen von ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtung während ihres letzten Studienjahres ausgewählt worden sein und ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.²⁶ Während des Graduiertenpraktikums dürfen Teilnehmende grundsätzlich nicht an einer Hochschule eingeschrieben sein (die Exmatrikulation ist jedoch keine zwingende Voraussetzung für die Förderung). Falls eine Exmatrikulation zum Zeitpunkt des Antretens des Graduiertenpraktikums noch nicht erfolgt ist, müssen Teilnehmende nachweisen können, dass alle Studienleistungen bereits erbracht worden sind. Graduiertenpraktika können nicht zwischen zwei Studienphasen absolviert werden, also zum Beispiel nicht nach dem Abschluss eines Bachelorstudiums und vor Beginn eines Masterstudiums.

4.2. Dauer der Mobilitätsphasen

Die Mindestdauer einer Mobilität beträgt zwei Monate (ein Monat entspricht pauschal 30 Tagen). Eine Ausnahme bilden *Short-Term Blended*-Mobilitäten und die Mobilität für Doktorandinnen und Doktoranden. Die maximale Dauer der Förderung beträgt zwölf Monate (360 Tage) pro Studienzyklus.

Studierende können pro Studienzyklus (BA, MA, PhD) mehrmals finanziell für die physischen Mobilitätsphasen gefördert werden, jedoch insgesamt nicht länger als zwölf Monate je Studienzyklus. Bei einzügigen Studiengängen (Diplomstudium, Medizin) dürfen die Aktivitäten insgesamt für 24 Monate gefördert werden. Zu den zwölf (bzw. 24) Monaten zählen alle früheren Erasmus(+)-Aktivitäten (z. B. Programm für lebenslanges Lernen, Erasmus Mundus, Erasmus+, *Blended Short Term* Mobilitäten).

Praktikumsaufenthalte von Graduierten werden jenem Zyklus zugerechnet, in dem die Auswahl für den Aufenthalt erfolgt bzw. nach welchem das Praktikum stattfindet.

Für *Short-Term Blended*-Mobilitäten beträgt die Mindestdauer fünf physische Aufenthaltstage kombiniert mit einer verpflichtenden virtuellen Komponente; die maximale Dauer der finanziellen Förderung darf 30 Tage nicht überschreiten. Eine Ausnahme gilt für Doktoranden und Doktorandinnen - diese können *Short-Term*-Mobilitäten auch ohne virtuelle Komponente absolvieren.

4.3. Geltende Förderraten²⁷

4.3.1. Studierendenmobilität zwischen Programmländern Long-Term-Mobilität (2 - 12 Monate)

²⁶ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 56.

²⁷ Finanzhilfvereinbarung 2022, 2023 und 2024, Anhang III: [Geltende Förderraten](#).

Aufruf 2022 und 2023

Gruppe	Zielland	Zuschusshöhe im Aufruf/Projekt 2022 und 2023	Aufstockungsbeträge (<i>Top Ups</i>) bei <i>Long-Term-Mobilitäten</i> 3 Kategorien:
1	Dänemark, Finnland, Island, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Partnerländer aus Region 14	600 EUR / Monat	Fewer Opportunities: 250 EUR / Monat SMP: 150 EUR / Monat
2	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Partnerländer aus Region 13	540 EUR / Monat	Green Travel: 50 EUR einmalig (für Studierende, die keine Fahrtkostenpauschale erhalten)
3	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	490 EUR / Monat	Alle Aufstockungsbeträge (<i>Top Ups</i>) können je Mobilität nur einmal vergeben, jedoch miteinander kombiniert werden. ²⁸

3: Zuschusshöhe und Aufstockungsbeträge (*Top-Ups*) bei internationaler Mobilität aus Deutschland

Aufruf 2024

Ab dem Aufruf 2024 gelten folgende Ländergruppenzugehörigkeiten im Erasmus+ Programm (Änderungen zur bisherigen Ländergruppenzugehörigkeit sind fett markiert):

Gruppe	Zielland	Förderbetrag für Studierende je Monat	Aufstockungsbeträge (<i>Top Ups</i>) bei <i>Long-Term-Mobilitäten</i> 3 Kategorien:
1	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island,		Fewer Opportunities:

²⁸ Eine Studierende mit Behinderung, die zu einem Auslandspraktikum mit der Bahn reist, kann also insgesamt monatliche Aufstockungsbeträge von 400 EUR zzgl. einmalig 50 EUR (Aufstockungsbetrag für *Green Travel*) erhalten.

	Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden Partnerländer aus den Regionen 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat) und 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien)	600 EUR	250 EUR / Monat SMP: 150 EUR / Monat Aufstockungsbeträge (<i>Top Ups</i>) können je Mobilität nur einmal vergeben, jedoch miteinander kombiniert werden. ²⁹
2	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	540 EUR	
3	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn		

4: Förderbetrag und Aufstockungsbeträge nach Ländergruppen

4.3.2. Studierendenmobilität zwischen Programmländern: *Short-Term Blended-Mobilität* (5 – 30 Tage)

- Im Falle einer *Short-Term Blended-Mobilität* erhalten Studierende und Graduierte für die physische Mobilität bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR (ab dem Aufruf 2023 79 EUR)³⁰ pro Tag und vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme 50 EUR (ab dem Aufruf 2023 56 EUR)³¹ pro Tag.
- Studierende und Graduierte mit *Fewer Opportunities* erhalten bei einer *Short-Term (Blended)-Mobilität* zusätzlich einen Betrag von einmalig 100 EUR für eine physische Mobilität von 5 bis 14 Tagen oder einmalig 150 EUR für eine physische Mobilität zwischen 15 und 30 Tagen.
- Ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag (*Top Up*) wird für Praktika als *Short-Term Blended-Mobilität* nicht gewährt.

4.3.3. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland (KA131 international)

Aus	In	Betrag	Aufstockungsbeträge (<i>Top Ups</i>) bei <i>Long-Term-Mobilität</i>
Deutschland	Partnerländer der Regionen 1 bis 12	700 EUR / Monat	Fewer Opportunities: 250 EUR / Monat SMP: in Partnerländer der Regionen 13 und 14: 150 EUR / Monat
Deutschland	Partnerländer der Regionen 13 und 14	Es gelten die Sätze für die Studierendenmobilität zwischen Programmländern	Green Travel: 50 EUR einmalig (für Studierende, die keine Fahrtkostenpauschale erhalten) ³²

5: Förderraten und Aufstockungsbeträge (*Top Ups*) bei internationaler Mobilität aus Deutschland

²⁹ Ab dem Aufruf 2024 gibt es keinen Aufstockungsbetrag für *Green Travel* mehr.

³⁰ Erasmus+ Programme Guide, Engl. (Version 2 (2023): 21-12-2022), S. 72.

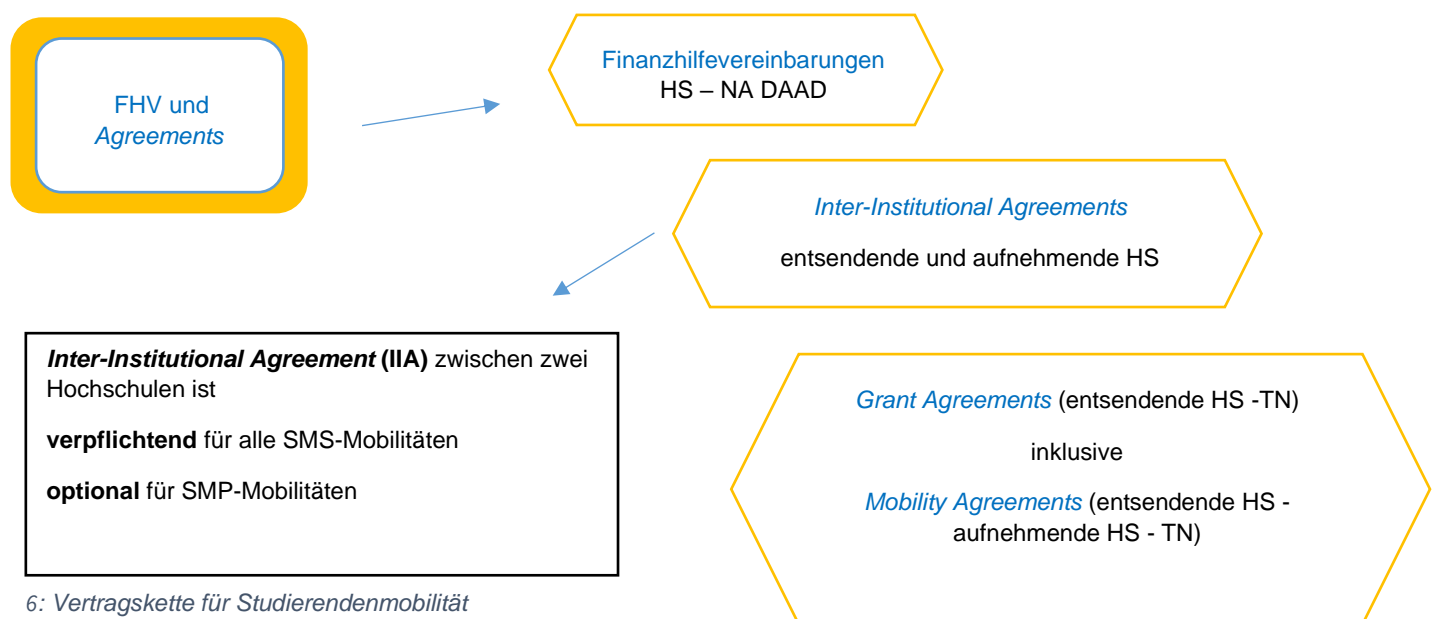
³¹ Erasmus+ Programme Guide, Engl. (Version 2 (2023): 21-12-2022), S. 72.

³² Nicht gültig ab dem Aufruf 2024.

4.3.4. Studierendenmobilität von Programm- zu Partnerland: *Short-Term Blended-Mobilität*

- Studierende und Graduierte erhalten bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR (ab dem Aufruf 2023 79 EUR) pro Tag, vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme erhalten sie 50 EUR (ab dem Aufruf 2023 56 EUR) pro Tag.
- Studierende und Graduierte mit *Fewer Opportunities* bei *Short-Term-Mobilitäten* erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung einen Betrag von einmalig 100 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen oder einmalig 150 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.
- Ein zusätzlicher Aufstockungsbetrag (Top Up) wird für Praktika als *Short-Term Blended-Mobilität* in diesem Fall nicht gewährt.

4.4. Vertragskette für Studierendenmobilität



Mit dieser Programmgeneration ist das *Diploma Supplement* (auch für freiwillige Leistungen) verpflichtend anzuwenden. Insbesondere für freiwillige Leistungen ist das *Diploma Supplement* ein geeignetes Dokumentationsinstrument, auf welches auch in der ECHE verwiesen wird. Es wird – nur vorübergehend – aber auch ein Verweis auf das *Diploma Supplement* in anderen Unterlagen akzeptiert.

4.5. Versicherungsschutz

Mit einem Erasmus+ Mobilitätzuschuss ist kein Versicherungsschutz verbunden. Weder die EU KOM noch die NA DAAD haften für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigung von Gegenständen im Zusammenhang mit Erasmus+ Auslandsaufenthalten entstehen.

Der Projektträger ist verpflichtet, einen ausreichenden Versicherungsschutz der Geförderten sicherzustellen bzw. die Teilnehmenden ausreichend über etwaige Voraussetzungen für einen Aufenthalt im Gastland zu informieren. Hierbei stehen folgende Versicherungen zur Disposition:

- ggf. Reiseversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland),
- Haftpflichtversicherung (ggf. Berufs- und Privathaftpflicht),
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit),
- Lebensversicherung (einschließlich Rückführung aus dem Ausland).

Darüber hinaus müssen Teilnehmende über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen (z.B. europäischen Krankenversicherungskarte).

Für Praktika ist der Abschluss einer Unfallversicherung für Schäden, die der Begünstigte am Arbeitsplatz erleidet, und einer Haftpflichtversicherung für Schäden, die Begünstigte am Arbeitsplatz verursachen, verpflichtend.

Für Auslandspraktika sind besondere Regelungen (aus dem *Grant Agreement*) zur Krankenversicherung im Ausland zu beachten (unter Umständen obligatorischer Abschluss einer Krankenversicherung im Zielland).

Versicherungskosten können durch Teilnehmende aus dem Mobilitätzuschuss finanziert werden. Versicherungskosten für Studierende können nicht aus OS-Mitteln gezahlt werden.

Für alle am Erasmus+ Programm Teilnehmenden (auch Graduierte sowie *Incomings*) besteht die Möglichkeit, in die Gruppenversicherung des DAAD aufgenommen zu werden, die einen umfassenden Versicherungsschutz bietet. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter der Adresse www.daad.de/versicherung.³³

4.6. Änderungen der Dauer einer individuellen Mobilität

Unterbrechung

Eine Unterbrechung der Mobilitätsmaßnahme im Rahmen eines Studienaufenthaltes wird anders bewertet als eine Unterbrechung im Rahmen von Praktika/Praxisaufenthalten: Während (kurzer) Betriebsferien sollte die finanzielle Erasmus+ Förderung nicht ausgesetzt werden. Dabei haben Unterbrechungen während eines Studienaufenthaltes unterschiedliche Ursachen. Der Projektträger sollte bei Studienaufenthalten eine pragmatische und transparente Vorgehensweise wählen: Im Falle einer Unterbrechung des Aufenthalts wird der Zeitraum der Unterbrechung bei der Berechnung der Fördermittel für Einzelpersonen nicht berücksichtigt und zählt demnach auch nicht zur gesamten Erasmus+ Mobilitätsdauer. Wenn jedoch eine kurzzeitige Unterbrechung (z. B. zwei bis drei Tage zwischen Sprachkurs und Beginn des akademisch relevanten Zeitraums) vorliegt, oder es sich um Weihnachtsferien, Osterfeiertage o.ä. handelt, so kann durchgängig gefördert werden.

Verlängerung

Jede Verlängerung des Förderzeitraums soll von Geförderten mindestens 30 Tage (oder kürzer im Falle von *Short-Term*-Mobilitäten) vor Ablauf des ursprünglichen Aufenthalts bei der entsendenden/finanzierenden Einrichtung beantragt werden. Dies ist formlos, per E-Mail, möglich. Die entsendende/finanzierende Einrichtung entscheidet dann über eine Verlängerung, eine Verlängerung der finanziellen Förderung oder einer Verlängerung als „Zero-Grant-Zeitraum“ sowie über die Anpassung des Förderbetrages.

³³ *Grant Agreement* für Teilnehmende – 2023, Artikel 6.

Ist die bestätigte Aufenthaltsdauer (*Transcript of Records* - ToR) länger als im (zuletzt vereinbarten) *Grant Agreement* angegeben, so gelten die zusätzlichen Tage als *Zero-Grant-Phase*, eine nachträgliche Ausweitung der finanziellen Förderdauer und damit des *Grant Agreements* ist nicht zulässig.

Verkürzter Aufenthalt

Für *Long-Term-Mobilität* von Studierenden: Ist die bestätigte Aufenthaltsdauer kürzer als im *Grant Agreement* angegeben, geht die Hochschule, sofern die Mindestdauer eingehalten wurde, wie folgt vor:

- Wenn der Unterschied zwischen der bestätigten Aufenthaltsdauer und dem im *Grant Agreement* angegebenen Zeitraum mehr als 5 Tage beträgt, muss die Hochschule die bestätigte Aufenthaltsdauer im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool (BM) aktualisieren (d. h. Anfangs- und Enddatum gemäß dem Leistungsnachweis oder der Praktikumsbescheinigung), damit die Finanzhilfe neu berechnet werden kann. Zu viel gezahlte Beiträge an Teilnehmende werden zurückgefordert.
- Wenn der Unterschied hingegen 5 Tage oder weniger ausmacht, muss die Hochschule den im *Grant Agreement* angegebenen Zeitraum im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool beibehalten (d. h. die Finanzhilfe wird nicht neu berechnet).³⁴

4.7. Force Majeure

Unter *force majeure* versteht man eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation bzw. ein entsprechendes Ereignis, die bzw. das sich außerhalb der Kontrolle der Teilnehmenden befindet und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit der Teilnehmenden zurückzuführen ist.³⁵

Force majeure regelt den Umgang mit Mobilitäten, die aufgrund äußerer Umstände nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wurden. Fälle von *force majeure* müssen von der NA DAAD genehmigt werden. Dies erfolgt, indem:

a) das Ereignis oder der Umstand als solches über das Erasmus+ Mailforum als *force majeure* definiert und veröffentlicht wird. In diesem Fall informiert die NA DAAD auch über die genauen Voraussetzungen zur Anwendung von *force majeure*, mögliche Maßnahmen sowie über die Dokumentationspflicht und begründende Nachweise

oder

b) ein Ereignis oder Umstand (wie beispielsweise: Krankheitsfall mit Attest, nicht selbstverschuldete Probleme bei der Visumsbeschaffung, Naturkatastrophen und offizielle Reisewarnungen, sofern diese nicht über das Erasmus+ Mailforum als *force majeure* veröffentlicht worden sind) nach individueller schriftlicher Anfrage einer Hochschule im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als *force majeure* durch die NA DAAD schriftlich bestätigt wird. Der Nachweis und die Dokumentation erfolgen durch die Hochschule in Form von begründenden Unterlagen. Aus Gründen des Datenschutzes sind diese Unterlagen nicht an die NA DAAD zu senden.

In genehmigten Fällen von *force majeure* hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht

³⁴ Finanzhilfvereinbarung 2024: Anhang II, S. 4.

³⁵ *Grant Agreement* für Teilnehmende – 2023, Artikel 11.

Bei Anfragen an die NA DAAD zur Genehmigung von *force majeure*-Fällen sind die Projektnummer und die Mobilitäts-ID aus dem *Beneficiary Module* (allerdings keine personenbezogenen Daten) mitzuteilen. Ohne diese Angaben kann keine Genehmigung als *force majeure* erfolgen.

Force Majeure im Rahmen vom BIP

In Fällen höherer Gewalt, in denen Teilnehmende nicht in der Lage sind (beispielsweise wegen Krankheitsfall mit Attest, nicht selbstverschuldeten Problemen bei der Visumsbeschaffung, Naturkatastrophen und offiziellen Reisewarnungen usw.) an dem BIP teilzunehmen, kann die koordinierende BIP-Hochschule die BIP-OS trotzdem behalten. Es obliegt der NA DAAD festzustellen, ob es sich wirklich um einen Fall höherer Gewalt handelt. Diese Fälle müssen von der NA DAAD genehmigt werden. Die NA DAAD ermutigt die Begünstigten, BIPs mit mehr als 20 Teilnehmenden zu organisieren, um das Risiko zu vermeiden, die BIP-OS nicht zu erhalten, wenn Teilnehmende ausfallen.

4.8. Weitere Finanzierungsquellen

Studierende und Personal können ergänzend oder alternativ zur EU-Förderung (mobile Teilnehmende mit einer „Zero Grant-Förderung“) regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel erhalten, die von einer anderen Organisation als der Nationalen Agentur (z. B. von einem Ministerium oder von Regionalbehörden) verwaltet werden. EU-Finanzhilfen können auch durch andere Mittel aus dem EU-Haushalt (ESF usw.) ersetzt werden. Für derartige Finanzmittel, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen, gelten die in diesem Leitfaden genannten Beträge und Spannen (zwischen Mindest- und Höchstbeträgen) nicht.³⁶

Eine Doppelfinanzierung derselben Aktivität aus EU-Mitteln ist nicht erlaubt (z.B. Doppelfinanzierung von Fahrtkosten aus EU-Mitteln), eine ergänzende Finanzierung aus EU-Mitteln ist möglich (z.B. Fahrtkosten aus z.B. *Horizon Europe* und Förderung über KA131). Gemäß den Erasmus+ Vorgaben ist eine Kombinierbarkeit von Erasmus+ und einem anderen Stipendium (wie z.B. PROMOS) nicht ausgeschlossen. Allerdings gelten für PROMOS die entsprechenden programmseitigen Vorgaben. Informationen hierzu sind beim Fachreferat im DAAD-Fachreferat im DAAD zu erfragen.

Die Förderung der Auslandsmobilität von Studierenden und für Praktika aus Mitteln von Erasmus+ ist ein Zuschuss für auslandsbedingte Mehrkosten. Sie ist keine Grundfinanzierung und kein Vollstipendium. BAföG-berechtigte Studierende können für einen Auslandsaufenthalt mit Erasmus+ BAföG in Anspruch nehmen. Informationen zu BAföG-Leistungen erhalten Sie unter www.bafög.de.

5. KA131: Organisation und Durchführung von Mobilität von Hochschulpersonal

5.1. Teilnahmebedingungen

Personalmobilität ist von jedem Programmland aus in Richtung jedes anderen Programmlands oder jedes Partnerlands (KA131 International) möglich.

³⁶ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 81.

Jeder Auslandsaufenthalt zu Lehr- oder Schulungszwecken kann als *Blended*-Mobilität durchgeführt werden.³⁷

Die Personalmobilität kann in Form einer Lehrphase in Kombination mit einer Schulungsphase erfolgen und dann insgesamt als Lehrphase (STA) gefördert werden. Eine Mobilität zu Lehr- oder Schulungszwecken kann in mehr als einer aufnehmenden Organisation im gleichen Land stattfinden und dennoch als eine einzelne Lehr- oder Schulungsphase gelten, wobei die Mindestaufenthaltsdauer anzuwenden ist.³⁸

Hochschulmitarbeitende, die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen eine Mobilitätsvereinbarung - *Mobility Agreement* - unterzeichnen.³⁹

Förderfähig sind:

Personalmobilität zu Lehrzwecken (STA)

- Personal, das an einer Hochschuleinrichtung beschäftigt ist.
- Personal (einschließlich Doktorandinnen und Doktoranden), das auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation oder bei öffentlichen bzw. privaten Organisationen (ohne Erasmus+-Charta für die Hochschulbildung) beschäftigt ist und eingeladen wurde, an einer Hochschule zu lehren (STA2⁴⁰).

Personalmobilität zu Schulungszwecken (STT)

- Personal, das an einer Hochschuleinrichtung beschäftigt ist.⁴¹

Um hochwertige Mobilitätsaktivitäten mit größtmöglicher Wirkung zu gewährleisten, muss die betreffende Aktivität einen Bezug zur beruflichen Fortbildung des Personals aufweisen und die Anforderungen hinsichtlich der Lernergebnisse und persönlichen Entwicklung erfüllen.

Dozentinnen und Dozenten können nur dann als Personal über das Erasmus+ Programm gefördert werden, wenn sie in einem vertraglichen Verhältnis zur Hochschule stehen.

Emeritierte Professoren und Professorinnen und Lehrende im Ruhestand können für eine STA-Mobilität in Betracht gezogen werden. Es muss eine vertragliche Verbindung zwischen der Hochschule und dem Teilnehmenden bestehen und die versicherungstechnische Seite sollte geklärt sein.

Zu beachten ist, dass die Teilnahme an einer Konferenz im Rahmen einer ST-Mobilität ausgeschlossen ist.⁴² Weitere spezifische Förderkriterien für Personalmobilität (z. Bsp. Beschreibung möglicher aufnehmender Einrichtungen) sind dem *Erasmus+ Programme Guide 2024*, S. 66-69, zu entnehmen

³⁷ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 57.

³⁸ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 69.

³⁹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 69.

⁴⁰ Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14 sind nur aufnehmende Länder. Daher sind STA2-Mobilitäten aus den Regionen 13 und 14 nicht förderfähig.

⁴¹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 68.

⁴² Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 57.

Bei zwei aufeinanderfolgenden ST-Mobilitäten an unterschiedlichen Orten sollten Stückkosten folgendermaßen errechnet werden (diese Aktivität ist in zwei voneinander getrennten Mobilitätsmaßnahmen zu fördern): Im Rahmen der ersten Mobilität wird der Aufenthalt in Land A gefördert. Die Angaben zur entsendenden Institution sind grundsätzlich die der deutschen Einrichtung, die der aufnehmenden Einrichtung die in Land A. Mit der zweiten Mobilität wird der Aufenthalt in Land B gefördert. Die Angaben der entsendenden Institution sind in diesem Fall ebenfalls die deutschen Daten, die Daten der aufnehmenden Institution sind dann die der Institution in Land B. Die Stückkosten für die Fahrt errechnen sich im Unterschied zur ersten Mobilität aus der Distanz zwischen der Stadt in Land A und der Stadt in Land B. Im *Beneficiary Module* muss ein entsprechender Hinweis im Feld *Comments on different Location than Sending/Receiving Organisation* der zweiten Mobilität erfolgen, der die Fahrkosteneinstufung erklärt.

5.2. Dauer der Mobilitätsphasen

Die Dauer einer ST-Mobilität in Programmländer beträgt 2 bis 60 aufeinander folgende Tage ohne Reisezeit.

Bei Mobilitätsaktivitäten von Teilnehmenden aus Programmländern in Partnerländer beträgt die Förderdauer 5 bis 60 aufeinander folgende Tage ohne Reisezeit. Im Falle von eingeladenem Personal aus Unternehmen beträgt die Mindestdauer einen Tag.

Ein Lehraufenthalt muss mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem kürzeren Aufenthaltszeitraum) umfassen. Wenn die Mobilität länger als eine Woche dauert, sollte die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden für eine unvollständige Woche proportional zur Dauer der betreffenden unvollständigen Woche berechnet werden (Formel: $8 \text{ h} / 5 \text{ Tage} \times \text{Anzahl zusätzlicher Tage}$). Es gelten folgende Ausnahmen:

- es gibt keine Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für eingeladenes Personal aus Unternehmen (STA2).
- wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Schulungsaktivität kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem kürzeren Aufenthaltszeitraum) auf vier Stunden. In diesem Fall wird die Mobilität als eine STA-Mobilität organisiert.

5.3. Geltende Förderraten⁴³

Die NA DAAD empfiehlt nachdrücklich, dem Anspruch der Vereinfachung in der Programmverwaltung zu entsprechen und die Personalmobilität durch die durchgehende Anwendung der Pauschalen abzuwickeln.

Aufrufe 2022 und 2023

Personalmobilität zwischen Programm- und Partnerländern nach Ländergruppen		
Zielland	Betrag (Kosten je Einheit) bis zum 14. Tag der Aktivität	Betrag (Kosten je Einheit) vom 15. – 60. Tag der Aktivität

⁴³ Finanzhilfvereinbarung 2024, Anhang III: [Geltende Förderraten](#).

Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Partnerländer der Region 14	180 EUR	126 EUR
Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Partnerländer der Region 13	160 EUR	112 EUR
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn	140 EUR	98 EUR

7: Geltende Förderraten für ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern nach Ländergruppen

Aufruf 2024

Personalmobilität zwischen Programm- und Partnerländern nach Ländergruppen		
Zielland	Förderbetrag (Kosten je Einheit) bis zum 14. Tag der Aktivität	Förderbetrag (Kosten je Einheit) vom 15. – 60. Tag der Aktivität
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden Partnerländer aus den Regionen 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat) und 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien)	180 EUR	126 EUR
Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	160 EUR	112 EUR
Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	140 EUR	98 EUR

8: Geltende Förderraten für ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern nach Ländergruppen 2024

Aufrufe 2022 und 2023

Personalmobilität zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1 – 12	
Tagessatz in EUR	bis zum 14. Tag der Aktivität: 180 EUR vom 15. – 60. Tag der Aktivität: 126 EUR

9: Förderrate bei ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1 – 12

Aufruf 2024

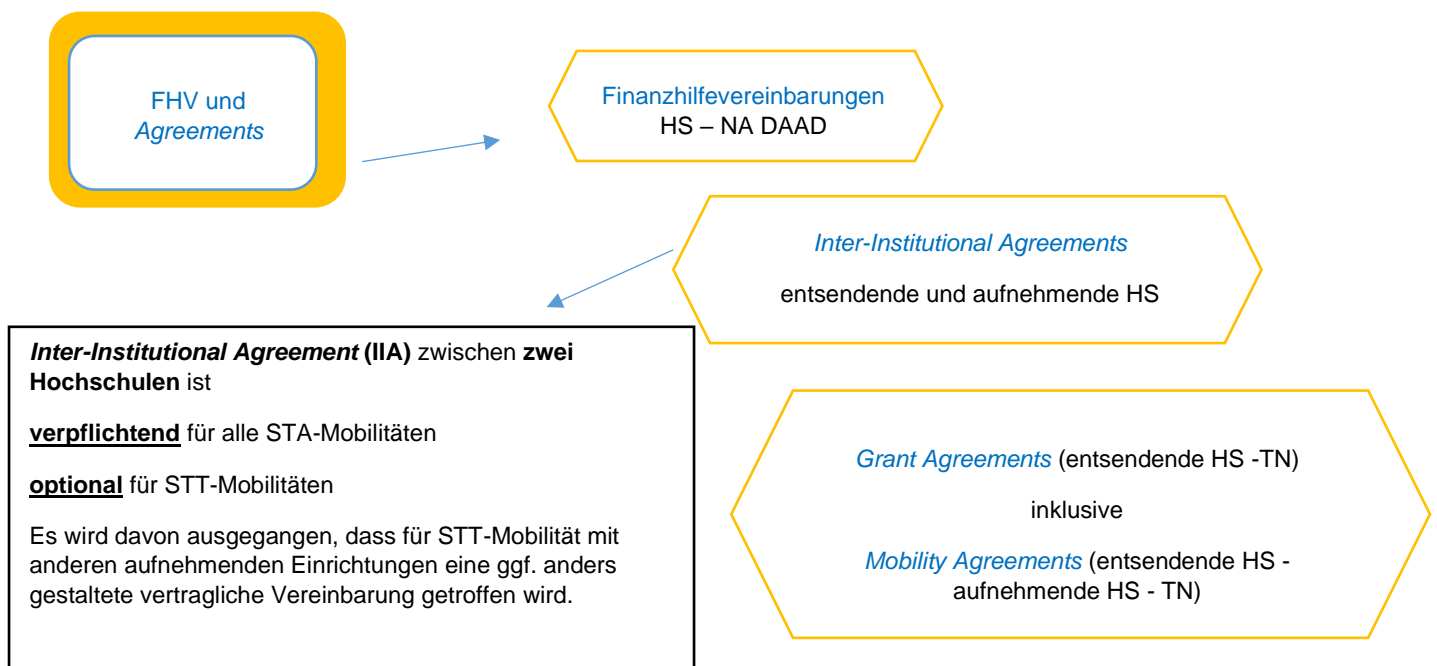
Personalmobilität zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1 – 12	
Tagessatz in EUR	bis zum 14. Tag der Aktivität: 190 EUR vom 15. – 60. Tag der Aktivität: 133 EUR

10: Förderrate bei ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1-12 2024

5.4. Versicherungsschutz

Siehe Kapitel 4.5.⁴⁴

5.5. Vertragskette für Personalmobilität



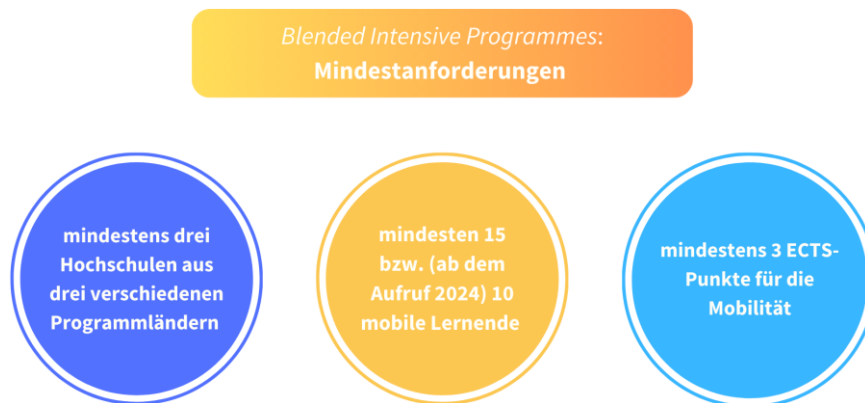
11: Vertragskette und -partner der verschiedenen Unterlagen

⁴⁴ Grant Agreement für Erasmus+ Personalmobilität zu Lehr- und Fort-/Weiterbildungszwecken, Artikel 6.

5.6. Force Majeure

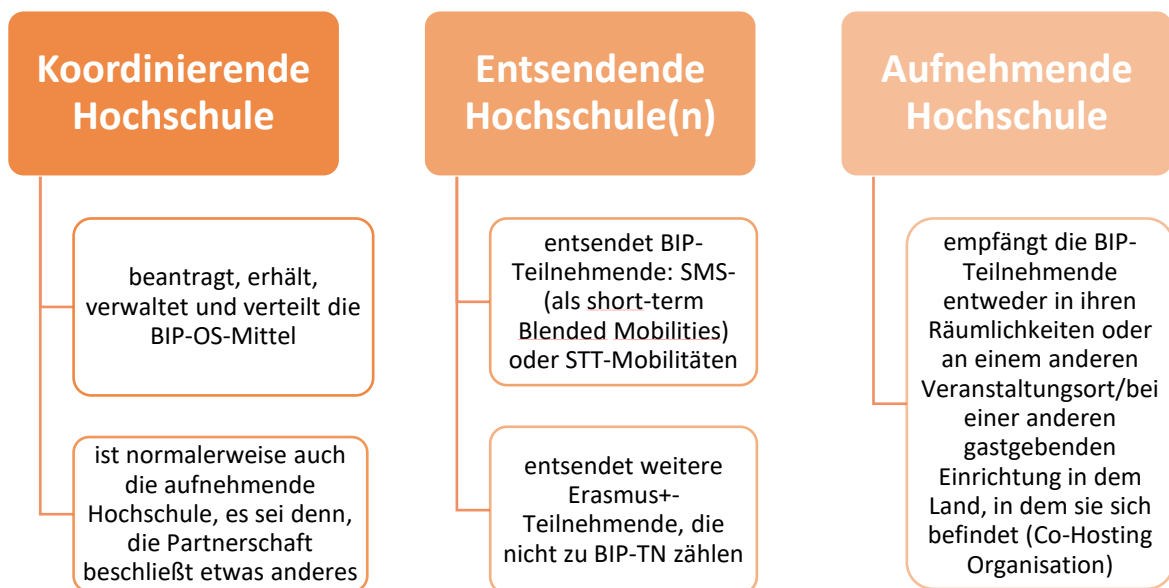
Für ST-Mobilitäten gelten dieselben Regeln in Bezug auf *force majeure* wie für SM-Mobilitäten, welche im Kapitel 4.7. [Force Majeure](#) dargestellt sind.

6. Organisation und Durchführung von *Blended Intensive Programmes*



12: Mindestanforderungen für die Durchführung von BIPs

Rolle(n) der Hochschulen



13: Übersicht der Rollen und Berührungspunkte der Hochschulen

Erasmus+ Hochschulkoordinatoren und -koordinatorinnen ermitteln zur Antragstellung von Mobilitätsprojekten den Bedarf an ihrer Einrichtung, gewährleisten gegenüber der NA DAAD die Förderfähigkeit und Einhaltung aller Berichtspflichten und berichten im Rahmen der allgemeinen Berichtspflicht (s.o.) an die NA DAAD.

Die Organisation und Durchführung eines BIPs liegt in der Regel nicht bei den Erasmus+ Hochschulkoordinatoren und -koordinatorinnen, sondern bei Fachbereichsvertretungen, dem Verwaltungspersonal oder anderen berechtigten Personen. Die organisierenden Kräfte erhalten die Mittel für die Organisation und Durchführung des BIPs (OS).

Die Organisation eines BIPs bedeutet die Beantragung und Gewährung von OS-Mitteln für die koordinierende Einrichtung. Die Mobilität der Teilnehmenden dieses BIPs wird (da die physische Phase in der Regel dann auch in DE stattfindet) durch die Partner-HS in den anderen Programmländern finanziert. Daher muss mit den Partnereinrichtungen in der Vorbereitung abgesprochen werden, dass die Mobilität der entsprechenden Teilnehmenden in dem jeweiligen Entsendeland beantragt wird.

Ist die deutsche Hochschule nicht die aufnehmende, sondern im Rahmen eines BIPs die entsendende Hochschule, dann sendet sie ihre Teilnehmenden (SMS und STT) als *Short-Term Blended*-Mobilitäten an die aufnehmende Hochschule. Diese Mobilitäten sollten beim Antrag bereits eingeplant sein bzw. vom bewilligten Budget für die Entsendung zu BIPs reserviert werden.

Die Mindestzahl der Lernenden (SMS und STT) soll gemäß den Regeln des Programmleitfadens immer 15 bzw. (ab dem Aufruf 2024) 10 betragen. BIPs sollten daher immer mit mehr als 15 Teilnehmenden geplant werden, um auch bei Ausfall von Teilnehmenden die Mindestanzahl der 15 bzw. (ab dem Aufruf 2024) 10 Teilnehmenden sicher zu stellen. Wenn einige der 15 bzw. (ab dem Aufruf 2024) 10 Teilnehmenden aufgrund von *force majeure* nicht physisch an einem BIP teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, virtuell teilzunehmen. Die koordinierende Hochschuleinrichtung erhält in diesem Fall die BIP-OS, auch wenn vereinzelt Teilnehmende nicht für die physische Mobilität gefördert werden. Zero-Grant-Teilnehmende können auf die Mindestzahl von 15 bzw. (ab dem Aufruf 2024) 10 angerechnet werden, da sie als Erasmus+ geförderte Teilnehmende gelten. Die begünstigten Organisationen erhalten BIP-OS-Mittel für die Erasmus+-Mobilitäten, auch wenn es sich bei den Studierenden um Zero-Grant-Teilnehmende handelt. Hochschulen erhalten BIP-OS-Mittel für maximal 20 BIP-Teilnehmende.

Ab dem Aufruf 2023 besteht eine Toleranzmarge von 10 %, d. h. der Zuschuss zur organisatorischen Unterstützung darf nicht gekürzt werden, wenn die Gesamtzahl der Mobilitäten um 10 % oder weniger unter der bewilligten Zahl von Mobilitäten liegt.

BIP-Finanzierungslogik

Koordinierende Hochschule

BIP-OS-Mittel

Die koordinierende Hochschule erhält für die Durchführung eines BIPs:
400 EUR pro Teilnehmer/-in
(4.000 bis 8.000 EUR)

BIP-Teilnehmende

Nur **SMS- und STT-Mobilitäten** zählen zu den BIP-Teilnehmenden.
Diese nehmen im Rahmen von einer short-term Blended-Mobilität an einem BIP teil:

5-30 Tage physische Mobilitätsphase an der aufnehmenden Partnerhochschule
kombiniert mit einer verpflichtenden virtuellen Komponente

Förderraten

SMS-Mobilitäten

bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme 70 EUR pro Tag (ab dem Aufruf 2023 79 EUR)
vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme 50 EUR pro Tag (ab dem Aufruf 2023 56 EUR)

Förderraten für STT-Mobilitäten

siehe 5.3. [Geltende Förderraten](#)

Fahrtkosten

siehe 8.2. [Fahrtkostenzuschuss, Reisetage und Green Travel im Überblick](#)

SMS-MOBILITÄTEN

Fewer Opportunities

Studierende mit *Fewer Opportunities* bei *Short-Term Blended-Mobilitäten* erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung einen Betrag von 100 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. 150 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.

SMS- und STT-MOBILITÄTEN

Realkosten:

Teilnehmende mit einem GdB ab 20 oder einer nachgewiesenen Behinderung/chronischer Erkrankung mit finanziellem Mehrbedarf oder mit Kind/-ern

Antragsberechtigung für vorbereitende Reisen:

Teilnehmende mit einem GdB ab 20 oder einer nachgewiesenen Behinderung/chronischer Erkrankung mit finanziellem Mehrbedarf

14: Übersicht Finanzierungsmodalitäten BIP

7. KA171: Organisation und Durchführung von Studierenden- und Personalmobilität

In der Mobilität mit Partnerländern (KA171) wird die Mobilität von Personen, die an einer Hochschuleinrichtung eingeschrieben oder beschäftigt sind und aus einem Programmland in ein Partnerland oder umgekehrt gehen, unterstützt:

- **Studierendenmobilität für Studienzwecke (SMS)**, ist offen für Studierende des ersten Zyklus (Bachelor oder gleichwertig) oder des zweiten Zyklus (Master oder gleichwertig)⁴⁵ sowie Doktorandinnen und Doktoranden des dritten Zyklus. Die physische Mobilitätsphase kann zwischen 2 und 12 Monaten oder zwischen 5 und 30 Tagen bei einer *Short-Term*-Mobilität (virtuelle Phase bei der Doktorandenmobilität optional) dauern oder als Teil einer *Blended*-Mobilität (virtuelle Phase verpflichtend) absolviert werden.
- **Studierendenmobilität für Praktika (SMP)**, ist offen für Studierende des ersten Zyklus (Bachelor oder gleichwertig) oder des zweiten Zyklus (Master oder gleichwertig), für Graduierte (die sich im letzten Jahr ihres Studiums beworben haben) sowie Doktorandinnen und Doktoranden des dritten Zyklus. Die physische Mobilitätsphase kann zwischen 2 bis 12 Monate dauern, oder 5 bis 30 Tage bei einer *Short-Term*-Mobilität (virtuelle Phase bei der Doktorandenmobilität optional) oder als Teil einer *Blended*-Mobilität (virtuelle Phase verpflichtend) absolviert werden.
- **Personalmobilität zu Lehrzwecken (STA)** gilt für akademisches Personal und für eingeladenes Personal von nicht-akademischen Organisationen (**STA2**), um an einer Partnerhochschule im Ausland zu unterrichten. Die Mobilitätsphase kann zwischen 5 Tagen und 2 Monaten (60 Tage) dauern und kann auch als *Blended*-Mobilität durchgeführt werden.
- **Personalmobilität zu Schulungszwecken (STT)** gilt für Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem Programmland beschäftigt ist, in Form von Ausbildungsveranstaltungen im Ausland (ausgenommen Konferenzen), Job Shadowing, Hospitationen und/oder Schulungen an einer Partnerhochschule. Die Mobilitätsphase kann zwischen 5 Tagen und 2 Monaten (60 Tage) dauern und kann auch als *Blended*-Mobilität durchgeführt werden. Diese Aktivität unterstützt auch die Mobilität von Personal aus Hochschuleinrichtungen in Partnerländern, dass an einer nicht-akademischen Einrichtung in einem Programmland ihre Mobilität absolvieren will.

7.1. Projektdauer

Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden (KA 171), haben eine Projektdauer von 24 oder 36 Monaten.⁴⁶

7.2. Teilnahmebedingungen

Alle (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern müssen Hochschuleinrichtungen sein, die von einer zuständigen Behörde anerkannt sind und vor Beginn der Mobilitätsaktivität interinstitutionelle Vereinbarungen (IIAs) mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben.⁴⁷

⁴⁵ Beachten Sie bitte die untenstehende Tabelle.

⁴⁶ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 56f.

⁴⁷ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 62.

Studierende müssen ihre physische Mobilitätsaktivität in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland (*Incoming*) oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland (*Outgoing*) durchführen, dass weder das Land der entsendenden Organisation noch ihr Wohnsitzland während des Studiums ist.⁴⁸

Finanzmittel aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns, die für Mobilitätsprojekte zur Verfügung gestellt werden, werden zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt in 12 *Envelopes* aufgeteilt (siehe nachfolgende Tabelle), wobei das Budget jedes *Envelopes* den außenpolitischen Prioritäten entsprechend unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der *Envelopes* werden auf den Internetseiten der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht. Hier finden Sie die regionalen Budgets im Aufruf 2024 .

Generell sollen die Fördermittel ausgewogen auf die unterschiedlichen Regionen verteilt werden.⁴⁹

In KA171 sind *Outgoing* STT-Mobilitäten an nicht-akademische Einrichtungen nicht förderfähig.⁵⁰ Über KA131 International kann man jedoch *Outgoing* STT-Mobilitäten an nicht-akademische Einrichtungen fördern.

⁴⁸ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 65.

⁴⁹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 72.

⁵⁰ International Credit Mobility Handbook 12/2023, S. 6.

Region	Förderfähige Partnerländer in KA171 ⁵¹
Region 1 – Westbalkan (Western Balkans)	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro
Region 2 – Östliche Nachbarschaft (Neighbourhood East)	Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Moldau, nach internationalem Recht anerkanntes ukrainisches Hoheitsgebiet
Region 3 – Länder des südlichen Mittelmeerraumes (South-Mediterranean)	Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina (West Bank und Gazastreifen), Syrien, Tunesien
Region 4 – Russische Föderation (Russian Federation)	Russland (völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet)
Region 5 – Asien (Asia)	Bangladesch, Bhutan, Kambodscha, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Vietnam Einkommensstarke Länder: Brunei, Hongkong, Japan, Korea, Macao, Singapur und Taiwan
Region 6 – Zentralasien (Central Asia)	Afghanistan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
Region 7 – Naher und Mittlerer Osten (Middle East)	Iran, Irak, Jemen Einkommensstarke Länder: Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
Region 8 – Pazifik (Pacific)	Cook Islands, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau ² , Papua-Neuguinea, Samoa, Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu Einkommensstarke Länder : Australien, Neuseeland
Region 9 – Subsahara-Afrika (Sub-Saharan Africa)	Angola, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Dschibuti, Äquatorial Guinea, Eritrea, Eswatini, Äthiopien, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kenia, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sao Tome und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Südafrika, Südsudan, Sudan, Tansania, Togo, Uganda, Sambia, Simbabwe
Region 10 – Lateinamerika (Latin America)	Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama ² , Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela
Region 11 – Karibik (Caribbean)	Antigua & Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Kuba, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaica, St Kitts and Nevis, St Lucia, St Vincent und die Grenadinen, Suriname and Trinidad & Tobago
Region 12 – USA und Kanada (US and Canada)	Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada
Region 13	Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat Mobilitätsprojekte mit Partnerländern der Regionen 13 sind in der Förderlinie Erasmus+ KA171 nicht förderfähig.
Region 14	Färöer-Inseln, Schweiz, Vereinigtes Königreich Mobilitätsprojekte mit Partnerländern der Regionen 14 sind in der Förderlinie Erasmus+ KA171 nicht förderfähig.

Erläuterung: Die rote Kennzeichnung hebt die Partnerländer hervor, die seitens der OECD als Empfänger für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) eingestuft werden. *Outgoing*-Mobilitäten sind in diese Partnerländer nur für Doktorandinnen und Doktoranden und Personal förderfähig. *Outgoing*-Mobilitäten für Studierende des ersten und zweiten Zyklus sind in diese Partnerländer nicht förderfähig.^{52 53} Mobilitätsprojekte mit Partnerländern der Regionen 13 und 14 sind in der Förderlinie Erasmus+ KA171 nicht förderfähig.

⁵¹ Es gelten die Bestimmungen zu Ländern bzw. Gebieten des Programme Guide in der jeweils letzten Fassung.

⁵² Palau und Panama wurden erst seit dem Projekt 2023 als Empfänger für öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) eingestuft.

⁵³ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 73.

7.3. Fahrtkostenzuschuss⁵⁴

Finanzierungsbeiträge je Einheit für Reisen gelten für jede Art der Mobilität von Personal und Studierenden.⁵⁵

Studierendenmobilität und Personalmobilität

Aufrufe 2022 und 2023

Alle *Incoming* und *Outgoing* Studierende, Graduierte und Personal im Rahmen der internationalen Mobilität in nicht assoziierten Partnerländern (Regionen 1-12) bekommen folgenden Fahrtkostenzuschuss:

Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 bis 99 KM	23 EUR	-
100 bis 499 KM	180 EUR	210 EUR
500 bis 1999 KM	275 EUR	320 EUR
2000 bis 2999 KM	360 EUR	410 EUR
3000 bis 3999 KM	530 EUR	610 EUR
4000 bis 7999 KM	820 EUR	-
8000 KM oder mehr	1.500 EUR	-

15: Fahrtkostenzuschuss

Aufruf 2024

Alle *Incoming* und *Outgoing* Studierende, Graduierte und Personal im Rahmen der internationalen Mobilität in nicht assoziierten Partnerländern (Regionen 1-12) bekommen folgenden Fahrtkostenzuschuss:

Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 bis 99 KM	28 EUR	56 EUR
100 bis 499 KM	211 EUR	285 EUR
500 bis 1999 KM	309 EUR	417 EUR
2000 bis 2999 KM	395 EUR	535 EUR
3000 bis 3999 KM	580 EUR	785 EUR
4000 bis 7999 KM	1.188 EUR	1.188 EUR
8000 KM oder mehr	1.735 EUR	1.735 EUR

16: Fahrtkostenzuschuss 2024

7.4. Geltende Förderraten⁵⁶

Personalmobilität

⁵⁴ In: Finanzhilfvereinbarung 2023 und 2024, Anhang III: Geltende Förderraten.

⁵⁵ In: Finanzhilfvereinbarung 2023 und 2024, Anhang III: Geltende Förderraten.

⁵⁶ In: Finanzhilfvereinbarung 2023 und 2024, Anhang III: Geltende Förderraten.

Aufrufe 2022 und 2023

Entsendeland	Zielland	Betrag bis zum 14. Tag der Aktivität	Betrag vom 15. – 60. Tag der Aktivität
Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	Deutschland	160 EUR pro Tag	112 EUR
Deutschland	Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	180 EUR pro Tag	126 EUR

17: Förderraten/Tagessätze bei Personalmobilität in KA171

Aufruf 2024

Entsendeland	Zielland	Betrag bis zum 14. Tag der Aktivität	Betrag vom 15. – 60. Tag der Aktivität
Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	Deutschland	190 EUR	133 EUR
Deutschland	Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	190 EUR	133 EUR

18: Förderraten/Tagessätze bei Personalmobilität in KA171 2024

Studierendenmobilität

Grundbetrag für die Langzeitmobilität von Studierenden zu Studien- und Praktikumszwecken in und aus nicht assoziierten Programmländern aus den Regionen 1 und 12:

Aufrufe 2022 und 2023

Entsendeland	Zielland	Monatsrate
Deutschland	Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	700 EUR pro Monat
Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	Deutschland	850 EUR pro Monat

19: Förderraten/Tagessätze bei Studierendenmobilität in KA171

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Projekte 2022-2024 – Version VII, Dezember 2024

Aufruf 2024

Entsendeland	Zielland	Monatsrate
Deutschland	Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	700 EUR pro Monat
Nicht assoziierte Partnerländer aus den Regionen 1 bis 12	Deutschland	900 EUR pro Monat

20: Förderraten/Tagessätze bei Studierenden 2024

- **Langzeitmobilität von Studierenden und Graduierten mit geringeren Chancen:** zusätzlicher Aufstockungsbetrag (*Top Up*) auf den individuellen Fördergrundbetrag in Höhe von **250 EUR pro Monat**.
- **Studierende und Graduierte bei Short-Term Mobilitäten** in jedes Land erhalten bis zum 14. Fördertag der Mobilitätsmaßnahme einen Grundbetrag in Höhe von **70 EUR pro Tag (ab dem Aufruf 2023 79 EUR)** und vom 15. bis 30. Tag der Mobilitätsmaßnahme **50 EUR (ab dem Aufruf 2023 56 EUR) pro Tag**.
- **Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen bei Short-Term Mobilitäten** erhalten zusätzlich zum individuellen Fördergrundbetrag einen Aufstockungsbetrag (*Top Up*) von **100 EUR** für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. **150 EUR** für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen. Der zusätzliche Aufstockungsbetrag (*Top Up*) für Praktika gilt in diesem Fall nicht.

7.5. Organisatorische Unterstützung und Inklusionsunterstützung

OS-Mittel: 500 EUR pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Inklusionsunterstützung: 100 EUR **(ab dem Aufruf 2024 – 125 EUR)** pro Mobilität für Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Mobilitätsmaßnahmen, für die ein Realkostenantrag im Zuge der Sonderförderung bei der NA DAAD eingereicht wird.

7.6. Unterbrechung, vorzeitige Beendigung und Verlängerung der Mobilität⁵⁷

Unterbrechung der Mobilität

Wenn eine Mobilitätsphase eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin unterbrochen wird, z. B. weil der/die Studierende beschließt, die Mobilität zu unterbrechen, um ein anderes Kurzprojekt zu verfolgen, wird die Anzahl

⁵⁷ *International Credit Mobility Handbook* 12/2023, S. 29f.

der Tage der Unterbrechung (*Interruption Days*) im *Beneficiary Module* eingepflegt und der Förderbetrag entsprechend angepasst.

Vorzeitige Beendigung der Mobilität und höhere Gewalt

Erfüllt der/die Teilnehmende eine der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen nicht, so ist die Organisation ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.

Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig oder hält er/sie sich nicht an die Vereinbarung, so muss die bereits gezahlte Zuwendung zurückgezahlt werden, es sei denn, mit der Entsendeeinrichtung wurde etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmenden aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht.⁵⁸

Verlängerung der Mobilität

Eine Verlängerung einer laufenden Mobilitätsphase kann zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation vereinbart werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Der Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase soll spätestens einen Monat (30 Tage) vor dem Ende der ursprünglich geplanten Mobilitätsphase eingereicht werden (nur bei der Mobilität von Studierenden).
- 2) Wenn dementsprechend der Antrag von allen Parteien akzeptiert wird, muss das Grant Agreement geändert und neu abgeschlossen werden.
- 3) Wenn Teilnehmende eine Erasmus+-Förderung erhalten, kann die entsendende Einrichtung entweder die Höhe der Förderung ändern, um die längere Dauer zu berücksichtigen, oder mit dem Teilnehmenden eine Vereinbarung treffen, dass die zusätzlichen Tage als *Zero-Grant* betrachtet werden.
- 4) Die tatsächlichen Anfangs- und Enddaten der Mobilitätsphase werden in das *Transcript of Records* (oder in die *Confirmation of Stay*) der aufnehmenden Einrichtung aufgenommen:
 - Das Startdatum sollte der erste Tag sein, an dem der/die Teilnehmende bei der aufnehmenden Organisation anwesend sein muss (dies könnte z. B. das Datum des Beginns des ersten Kurses sein);
 - das Enddatum sollte der letzte Tag sein, an dem der/die Teilnehmende bei der aufnehmenden Organisation anwesend sein muss (z. B. könnte dies das Datum der letzten Prüfung sein).
- 5) Die oben angegebene tatsächliche Dauer ist der Zeitraum, den die Hochschuleinrichtungen in ihren Abschlussberichten angeben müssen.
- 6) Der zusätzliche Zeitraum muss sich unmittelbar an die laufende Mobilitätsphase anschließen.

⁵⁸ *Grant Agreement 2024*, Artikel 13, S. 8.

8. Regelungen für Aktivitäten in KA131 und KA171

8.1. Doktorandenmobilität

Um den unterschiedlichen Lern- und Ausbildungsbedürfnissen von Doktorandinnen und Doktoranden besser gerecht zu werden und Chancengleichheit zu gewährleisten, können (Post-)Doktorandinnen und Doktoranden⁵⁹ kürzere oder längere Phasen einer physischen Mobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken im Ausland absolvieren. Es wird empfohlen, die physische Mobilität um eine virtuelle Komponente zu ergänzen.

Jeder Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland kann in Form einer *Blended*-Mobilität durchgeführt werden.

Doktorandinnen und Doktoranden können im Rahmen einer Studierenden Mobilität (SM) oder einer Personal Mobilität (ST) gefördert werden.

Mobilität zu Studien- und/oder Praktikumszwecken (SMS oder SMP) für Doktorandinnen und Doktoranden:

Bei einer *Short-Term*-Mobilität sind Aufenthalte von 5 bis 30 Tagen und bei einer *Long-Term*-Mobilität 2 bis 12 Monaten möglich (eine Mobilitätsphase zu Studienzwecken kann, sofern vorgesehen, eine zusätzliche Praktikumsphase umfassen). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen einer SM-Mobilität gefördert werden, gelten dieselben Bedingungen wie in Kapitel 4. Organisation und Durchführung von Studierendenmobilität bzw. [Kapitel 7. KA171: Organisation und Durchführung von Studierenden- und Personalmobilität](#) mit der Ausnahme, dass bei einer *Short-Term*-Mobilität die virtuelle Phase optional ist (ohne zeitliche Vorgabe, zusätzlich zur physischen Mobilitätsphase). Für eine *Short-Term Blended*-Mobilität gilt außerdem: Wenn die Anerkennung der ECTS-Punkte nicht möglich ist, z. B. im Falle einiger Promotionsprogramme, sollten die 3 ECTS-Punkte als Richtwert für die Arbeitsbelastung gelten.

Die Förderung von nicht immatrikulierten Doktoranden/Doktorandinnen im Rahmen einer SM-Mobilität ist mit einem alternativen Nachweis der Hochschulzugehörigkeit (z. B. zentrale Registrierung von Promovierenden an einer Hochschule/Annahme als Doktorand oder Doktorandin, Beleg über die Aufnahme in eine Promotionsliste einer Fakultät oder Bestätigungsschreiben eines Promotionssekretariats, Bestätigungsschreiben des betreuenden Professors/der betreuenden Professorin über die Annahme eines Kandidaten/einer Kandidatin als Doktorandin/Doktorand) möglich.

Für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen einer ST-Mobilität gefördert werden, gelten dieselben Bedingungen wie in [Kapitel 5. Organisation und Durchführung von Mobilität von Hochschulpersonal](#) bzw. [Kapitel 7. KA171: Organisation und Durchführung von Studierenden- und Personalmobilität](#).

⁵⁹ Postdoktoranden können innerhalb von 12 Monaten nach dem Hochschulabschluss unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Graduierte an Praktika teilnehmen. In Ländern, in denen Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militärs oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit der Absolventen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

8.2. Fahrtkostenzuschuss, Reisetage und *Green Travel* im Überblick**Fahrtkostenzuschuss in den Aufrufen 2022 und 2023**

Wer?		
a. KA131 (inkl. <i>KA131 International</i>): alle ST-Mobilitäten		
b. KA131 (inkl. <i>KA131 International</i>): SM-Mobilitäten mit <i>Fewer Opportunities</i> bei einer <i>Short-Term (Blended)</i> -Mobilität		
c. <i>KA131 International</i> (abgesehen von den Regionen 13 und 14): SM-Mobilitäten mit <i>Fewer Opportunities</i>		
d. <i>KA131 International</i> (abgesehen von den Regionen 13 und 14): alle SM-Mobilitäten sofern sich Hochschule dafür entscheidet*		
e. KA171 (abgesehen von den Regionen 13 und 14): alle SM- und ST-Mobilitäten		
Reisedistanz	Standardreise	<i>Green Travel</i>
10 und 99 KM	23 EUR	- (bzw. 23 EUR)
100 und 499 KM	180 EUR	210 EUR
500 und 1999 KM	275 EUR	320 EUR
2000 und 2999 KM	360 EUR	410 EUR
3000 und 3999 KM	530 EUR	610 EUR
4000 und 7999 KM	820 EUR	- (bzw. 820 EUR)
8000 KM oder mehr	1.500 EUR	- (bzw. 1.500 EUR)
*Sofern Hochschulen die Kriterien zur Auszahlung von Fahrtkosten an Studierende (<i>KA131 International</i>) transparent kommunizieren und dokumentieren, können Fahrtkosten auch bspw. nur für bestimmte Partnerländer oder ab bestimmten Entfernungen ausgezahlt werden.		

21: Anspruchsberechtigte und Höhe der Reiskostenzuschüsse nach Reisedistanz

Fahrkostenzuschuss im Aufruf 2024

Wer?		
f. KA171 (Regionen 1-12) alle SM- und ST-Mobilitäten		
g. KA131 (inkl. KA131 International) alle ST-Mobilitäten		
h. KA131 (inkl. KA131 International) Studierende, die an einer <i>Short-Term</i> Mobilität teilnehmen		
i. KA131 International (Regionen 1-12) alle SM- und ST-Mobilitäten		
Reisedistanz	Standardreise	Green Travel
10 und 99 KM	28 EUR	56 EUR
100 und 499 KM	211 EUR	285 EUR
500 und 1999 KM	309 EUR	417 EUR
2000 und 2999 KM	395 EUR	535 EUR
3000 und 3999 KM	580 EUR	785 EUR
4000 und 7999 KM	1.188 EUR	1.188 EUR
8000 KM oder mehr	1.735 EUR	1.735 EUR
Welche Personengruppen erhalten KEINE Fahrkostenpauschale?		
KA131 (Programmländer und Regionen 13 und 14) Studierende, die an einer innereuropäischen Long-Term Mobilität teilnehmen erhalten KEINE Fahrkostenpauschale		

22: Anspruchsberechtigte und Höhe der Reisekostenzuschüsse nach Reisedistanz 2024

Beachten Sie bitte, dass die Auszahlung der Fahrkostenpauschale ab dem Aufruf 2024 unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der Zielgruppen mit geringeren Chancen (*Fewer Opportunities*) ist.

Finanzierte Reisetage

Aufrufe 2022 und 2023

Bis zu vier Reisetage für nachhaltiges Reisen (*Green Travel*) erhalten, bei Bedarf bzw. wenn notwendig:

- alle ST-Mobilitäten
- alle SM-Mobilitäten

Bis zu zwei Reisetage (ein Tag vor und ein Tag nach der Mobilität) erhalten für Standardreisen (kein *Green Travel*) und bei Bedarf:

- alle ST-Mobilitäten
 - SM-Mobilitäten bei einer *Short-Term Blended*-Mobilität
- Somit erhalten alle *Long-Term* SM-Mobilitäten maximal bis zu 4 Reisetage – nur wenn nachhaltig gereist wird.
 - Die letzten zwei Gruppen (alle ST-Mobilitäten und alle SM-Mobilitäten bei einer *Short-Term Blended*-Mobilität) erhalten bei Bedarf somit maximal sechs Reisetage - zwei für Standardreisen und vier für nachhaltiges Reisen.
 - In diesem Fall muss ~~in der ehrenwörtlichen Erklärung~~ der Bedarf nach 6 Reisetagen ausführlicher begründet werden.

Die finanzierten Reisetage sind obligatorisch zu finanzieren, wenn die/der Teilnehmende ~~in der ehrenwörtlichen Erklärung~~ nachweisen kann, dass ein tatsächlicher Bedarf an der Finanzierung dieser Reisetage besteht, es sei denn, es gibt einen konkreten Grund, dies nicht zu tun.

Ehrenwörtliche Erklärung

Eine Ehrenwörtliche Erklärung müssen nur Teilnehmende unterschreiben, die nachhaltig reisen (*Green Travel*).

Teilnehmende, die bis zu zwei Reisetage erhalten (kein *Green Travel*) benötigen keine Ehrenwörtliche Erklärung.

Aufruf 2024

Ab dem Aufruf 2024 erhalten ALLE (inkl. Studierende, die an einer *Long-Term* Mobilität in KA131 + Regionen 13 und 14 teilnehmen und keine Fahrkostenpauschale erhalten) finanzierte Reisetage nach Bedarf/Notwendigkeit.

Die Hochschulen müssen nach Bedarf/Notwendigkeit bis zu 6 Reisetage (bei nachhaltigen Reisen) bzw. bis zu 2 Reisetage bei Standardreisen finanzieren.⁶⁰

⁶⁰ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 76f.

Die finanzierten Reisetage sind obligatorisch zu finanzieren, wenn die/der **Teilnehmende in der ehrenwörtlichen Erklärung** nachweisen kann, dass ein tatsächlicher Bedarf an der Finanzierung dieser Reisetage besteht, es sei denn, es gibt einen konkreten Grund, dies nicht zu tun.

Generell gilt ab dem Aufruf 2024 die Regel, dass Teilnehmende bei einer Strecke von weniger als 500 km mit emissionsarmen Verkehrsmitteln reisen mögen (*Green Travel*). Hierbei handelt es sich um einen Appell der Europäischen Kommission an alle Teilnehmenden, es ist jedoch keine Verpflichtung. Auch bei grünen Reisen unter 500 km, ist die ehrenwörtliche Erklärung abzugeben.

Beachten Sie bitte, dass es sich bei den finanzierten Reisetagen (2022, 2023 und 2024) um eine Finanzierung handelt, die zusätzlich zur individuellen Förderung bezahlt werden muss.

Ehrenwörtliche Erklärung

Eine Ehrenwörtliche Erklärung müssen nur Teilnehmende unterschreiben, die nachhaltig reisen (Green Travel).

Teilnehmende, die bis zu zwei Reisetage erhalten (kein Green Travel) benötigen keine Ehrenwörtliche Erklärung.

Außergewöhnliche Kosten für teures Reisen⁶¹

Außergewöhnliche Kosten für teures Reisen sind nur in KA131 förderfähig.

Diese Kosten werden genehmigt, sofern Teilnehmende/Hochschule nachweisen können, dass die Fahrkostenpauschale (basierend auf dem *Distance Band*) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der/des Teilnehmenden abdeckt. Mit den außergewöhnlichen Kosten für teures Reisen können bis zu 80 % der gesamten Kosten für die Reise gedeckt werden. Werden die außergewöhnlichen Kosten für teures Reisen bewilligt, ersetzen sie die Fahrkostenpauschale.

Die Mittel zur Deckung außergewöhnlicher Kosten für teure Reisekosten können auf zweierlei Weise zur Verfügung gestellt werden:

- a) Die Hochschuleinrichtung kann, gemäß den Transferregeln für Budgetübertragungen und ohne eine Änderungsvereinbarung, eine Übertragung von einer anderen Budgetkategorie auf die Budgetkategorie "Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen" vornehmen (wenn kein Budget in anderen Kategorien verfügbar ist, kann die Hochschuleinrichtung Mobilitäts-OS verwenden) oder
- b) einen Finanzierungsantrag bei der NA stellen. In diesem Fall muss der Antrag seitens der NA DAAD geprüft und ggf. genehmigt werden. Die Genehmigung zusätzlicher Mittel bedingt die Unterzeichnung einer Änderungsvereinbarung.

Folgende Belege sind notwendig:

Von der aufnehmenden oder entsendenden Organisation bedarf es unterzeichneter Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit dieses Zuschusses für Teilnehmende mit Angabe des Namens der/des

⁶¹ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 81.

Teilnehmenden, des Zwecks der Aktivität sowie des Anfangs- und Enddatums sowie Unterlagen zu den geplanten tatsächlichen Kosten und deren Genehmigung durch die NA. Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.⁶²

Hinweise zum Green Travel und Nachweise

- Unter *Green Travel* sind Reisen zu verstehen, bei dem für den überwiegenden Teil der Reise (mehr als 50 % der An- und/oder Abreise) emissionsärmere Verkehrsmittel wie Bahn, Bus oder Fahrgemeinschaften genutzt werden. Eine detaillierte Auflistung der Verkehrsmittel gibt es im Erasmus+ Programm nicht.
- Ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für *Green Travel*:
Für die Gewährung des Aufstockungsbetrags und zusätzlicher Reisetage ist eine von der/dem Geförderten ~~und von der entsendenden Organisation~~ unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis ausreichend. **Ab dem Projekt 2023 genügt die Unterschrift der/des Geförderten.**⁶³ Teilnehmende sind darüber zu informieren, dass sie die Reisenachweise (Fahrscheine) aufbewahren und auf Anfrage dem Empfänger (der finanzierenden Einrichtung oder einer mit einem Audit beauftragten Organisation) vorlegen müssen. Finanzierende Einrichtungen können Stichprobenprüfungen ankündigen oder durchführen. Die ehrenwörtliche Erklärung muss ein eigenständiges Dokument und nicht ein Teil des *Grant Agreements* o.ä. sein.
In der ehrenwörtlichen Erklärung muss gemäß den Programmvorgaben keine spezifische Angabe zu den Verkehrsmitteln getroffen werden. Es reicht die Bestätigung, dass Teilnehmende nachhaltig reisen werden. In der Datenbank *Beneficiary Module* müssen Projektträger, Angaben zum Hauptverkehrsmittel vornehmen.
- Die zusätzlichen Reisetage zählen nicht zur Mindest- bzw. Höchstdauer der Mobilität oder zum Erasmus-Gesamtkontingent je Studienphase.
- Die Hochschulen dürfen nicht pauschal festlegen, wie viele zusätzliche Tage sie Teilnehmenden im Rahmen der individuellen Unterstützung bewilligen. Die zusätzlichen Reisetage sollten in Abhängigkeit von der Wahl des Verkehrsmittels und der Entfernung des Zielortes gewährt werden.
- Sofern mehr als 50 % der An- und Abreise durch *Green Travel* bestritten wird, erfüllt die Fahrt die Kriterien für den Erhalt des Zuschusses für *Green Travel*.
- Es gibt für die Studierendenmobilität keine Mindestentfernung für den Erhalt des finanziellen Zuschusses für *Green Travel* (Aufrufe 2022 und 2023).
- *Zero-Grant* Teilnehmende haben keinen Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss für nachhaltiges Reisen.
- (Flugzeug)reisen gelten **nicht** als nachhaltiges Verkehrsmittel, auch wenn CO₂-Emissionen kompensiert werden.

⁶² In: Finanzhilfvereinbarung 2024 KA131: Anhang II, S. 9.

⁶³ In: Finanzhilfvereinbarung 2024: Anhang II, S. 2.

8.3. KA 131 und KA171: Aufstockungsbeträge (Top Ups)

Fewer Opportunities	
Long-Term-Mobilität	250 EUR pro Monat
Short-Term-Mobilität	100 EUR einmalig für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. 150 EUR einmalig für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.

23: Aufstockungsbeträge Fewer Opportunities KA131 und KA171

SMP nur bei Long-Term Mobilitäten	
Studierendenmobilität zwischen Programmländern (KA131)	150 EUR pro Monat (<i>Long-Term-Mobilität</i>) Bei Short-Term-Mobilitäten gilt der zusätzliche Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika nicht.
Studierendenmobilität zwischen Programm- und Partnerländern (KA131)	150 EUR pro Monat (<i>Long-Term-Mobilität</i>) nur bei Mobilität in Partnerländer der Regionen 13 und 14. Bei Short-Term-Mobilitäten gilt der zusätzliche Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika ebenfalls nicht.

24: Aufstockungsbeträge SMP KA131 und KA171

Green Travel (Aufrufe 2022 und 2023)
Studierende und Graduierte, die keine Fahrtkostenpauschale erhalten und nachhaltig reisen, erhalten einmalig 50 EUR <i>Green Travel</i> Top Up (KA131).

25: Aufstockungsbetrag Green Travel KA131

Folgende Aufstockungsbeträge (<i>Top Ups</i>) sind kombinierbar:	
Long-Term-Mobilität	
Studierendenmobilität zwischen Programmländern	<p>Fewer Opportunities: 250 EUR / Monat</p> <p>SMP: 150 EUR / Monat</p> <p>Green Travel*: 50 EUR einmalig</p>
Studierendenmobilität zwischen Programm- und Partnerländern	<p>Fewer Opportunities: 250 EUR / Monat</p> <p>SMP: 150 EUR / Monat nur bei Mobilität in Partnerländer der Regionen 13 und 14</p> <p>Green Travel*: 50 EUR einmalig</p>
Short-Term-Mobilität	
<p>Fewer Opportunities: einmalig 100 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 5 bis 14 Tagen bzw. 150 EUR für eine physische Mobilitätsmaßnahme von 15 bis 30 Tagen.</p> <p>SMP: Ein Aufstockungsbetrag (<i>Top Up</i>) SMP wird nicht gewährt.</p> <p>Green Travel*: 50 EUR einmalig nur in den Aufrufen 2022 und 2023</p>	
<p>*Studierende und Graduierte, die keine Fahrtkostenpauschale erhalten und nachhaltig reisen, erhalten in den Aufrufen 2022 und 2023 einmalig das <i>Green Travel Top Up</i> in Höhe von 50 EUR.</p>	

26: Aufstockungsbeträge kombinierbar KA131 und KA171

8.4. Zero-Grant-Mobilitäten

Studierende und Personal mit einer *Zero-Grant*-Förderung im Programm Erasmus+ sind Teilnehmende an Mobilitätsaktivitäten, die keine Erasmus+ Finanzhilfe zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten erhalten, jedoch sonst alle Anforderungen an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal erfüllen und daher alle Vorteile in ihrer Eigenschaft als Erasmus+ Studierende und im Rahmen von Erasmus+ geförderten Personal in Anspruch nehmen können. Sie können Finanzmittel aus anderen EU-Quellen als Erasmus+ oder nationale, regionale oder sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Mobilitätskosten erhalten. Die Anzahl mobiler Teilnehmender mit einer *Zero-Grant*-Förderung aus EU-Erasmus+ Mitteln für die gesamte

Erasmus+ Leitfaden der NA DAAD für Projekte 2022-2024 – Version VII, Dezember 2024

Mobilitätsphase, wird in den Statistiken zur Leistungsbewertung für die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder berücksichtigt.⁶⁴

Eine nachträgliche finanzielle Förderung, d. h. die Umwandlung des *Zero-Grant*-Zeitraums nach Abschluss des jeweiligen Aufenthaltes, ist ausgeschlossen.

In **KA131 (inkl. KA131 International)** sind sowohl vollständige als auch anteilige *Zero-Grant*-Mobilitäten möglich. Bei anteiligen *Zero-Grant*-Mobilitäten wird empfohlen, mindestens die durchschnittliche Mobilitätsdauer zu finanzieren, bei *Long-Term* Mobilitäten: fünf Monate für Studien, vier Monate für Praktika und fünf Tage für Personalmobilität. Die Mindestförderdauer bei anteiliger *Zero-Grant* Förderung entspricht der Mindestaufenthaltsdauer der jeweiligen Mobilität.⁶⁵

In **KA171** sind vollständige *Zero-Grant*-Mobilitäten möglich. Nur unter bestimmten Umständen ist auch eine anteilige *Zero-Grant*-Förderung möglich, hierfür sind bitte folgende Hinweise zu beachten:

- Nach der Mobilitätsphase ist eine *Zero-Grant*-Verlängerung möglich, wenn Teilnehmende eine Verlängerung der Mobilitätsphase beantragt haben (z. B. weil sich der Prüfungszeitraum verzögert) und die begünstigte Hochschuleinrichtung nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die finanzielle Förderung zu verlängern.
- **Vor Beginn einer Mobilitätsphase ist es nicht möglich**, einen Zeitraum einer Erasmus+ Förderung in Kombination mit einem *Zero-Grant*-Zeitraum zu planen (z. B. Entsendung für zwölf Monate, aber Zahlung von nur sechs Monaten, wodurch sich der Zuschuss um die Hälfte verringert).⁶⁶

Zero-Grant-Mobilitäten können nur mit Partnereinrichtungen organisiert werden, die Teil der Finanzhilfevereinbarung sind.

Hochschulen erhalten in KA171 für *Zero-Grant*-Mobilitäten nicht automatisch die organisatorische Unterstützung. Sie können eine solche zusätzliche Unterstützung für Mobilitätsmaßnahmen beantragen, die mit den Ländern in Anhang I organisiert werden. Diese Anträge werden von den Nationalen Agenturen geprüft und nach den verfügbaren Mitteln bewilligt.

8.5. Realkostenantrag für Studierende und Hochschulpersonal

Realkosten müssen bei der NA DAAD über das Realkostenantragsformular beantragt und genehmigt werden. Die Finanzierung kann über Zusatzmittel oder aus Projektmitteln erfolgen. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zusageschreibens der NA DAAD sowie einer Änderungsvereinbarung.

8.5.1. Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte

Teilnehmende mit einer Behinderung (GdB 20 oder höher oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund derer ein finanzieller Mehrbedarf besteht) oder chronischer Erkrankung, aufgrund derer ein finanzieller Mehrbedarf besteht, und Teilnehmende, die eine Auslandsmobilität mit Kind/ern antreten, können einen Realkostenantrag für Auslandsaufenthalte stellen. Der Antrag muss ~~zunächst mit der NA DAAD abgestimmt werden und anschließend~~ mindestens 2 Monate vor Beginn der Mobilität ~~unterschieden postalisch-digital bei der NA DAAD~~ eingereicht werden. In der Studierendenmobilität können i.d.R. maximal 15.000 EUR pro Semester

⁶⁴ Erasmus+ Programmleitfaden (Version 1 (2024): 28.11.2023) S. 80.

⁶⁵ In: Finanzhilfevereinbarung 2024: Anhang II, S. 4.

⁶⁶ *International Credit Mobility Handbook* 12/2023, S.28f.

und Mobilität bzw. 30.000 EUR pro Studienjahr und Mobilität genehmigt werden. In der Personalmobilität können maximal 15.000 EUR pro Mobilität genehmigt werden. Mindestens 70 % der bewilligten Mittel sind den Geförderten vor Antritt der Mobilität als erste Rate auszuzahlen (gemäß den Vorgaben in Artikel 3. und 4. im *Grant Agreement*). Eine Nachbeantragung ist möglich. Hierzu bedarf es eines separaten Antrags.

In KA171 werden die Realkostenanträge von der NA DAAD entsprechend der Mittelverfügbarkeit bewilligt.⁶⁷

Pro Teilnehmerin und Teilnehmer mit Realkostenantrag werden einmalig 100 EUR (ab Projekt 2024 – 125 EUR) Inklusionsunterstützung in Form von OS-Mitteln an die Hochschule ausgezahlt.

8.5.2. Realkostenantrag für vorbereitende Reisen

Teilnehmende mit einer Behinderung (GdB 20 oder höher oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund derer ein finanzieller Mehrbedarf besteht) (~~GdB 20 oder höher~~) oder chronischer Erkrankung/~~nachgewiesener Behinderung~~, aus der ein finanzieller Mehrbedarf hervorgeht, können eine vorbereitende Reise beantragen, um die Umstände vor Ort als Vorbereitung auf eine bereits bewilligte Mobilität zu erkunden. Der Antrag muss bei der NA DAAD über das Realkostenantragsformular für vorbereitende Reisen gestellt und genehmigt werden. Es können maximal 15.000 EUR pro Mobilität bewilligt werden.

8.5.3. Übersicht Realkosten und Aufstockungsbeträge (Top Ups)

Projekt 2022		Realkosten	Aufstockungsbetrag (Top up)
	Förderlinie	KA131 und KA 171	KA131 und KA 171
Mobilitätsaktivität	Studierenden- und Personalmobilität	Studierendenmobilität	
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - GdB ab 20 - Nachgewiesene Behinderung/ chronische Erkrankung, aus der ein finanzieller Mehrbedarf hervorgeht - mit Kind/ern 	<ul style="list-style-type: none"> - GdB ab 20 - Nachgewiesene Behinderung/chronische Erkrankung, aus der ein finanzieller Mehrbedarf hervorgeht - mit Kind/ern - Erwerbstätige Studierende - Erstakademikerinnen und Erstakademiker - Optional: Incoming-Studierende mit ökonomischen Hürden (KA171) ab dem WS23/24 	
Zuschuss	i.d.R. max. 15.000 EUR / Semester und 30.000 EUR / Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - 250 EUR / Monat - 100 EUR / 5 - 14 Tage - 150 EUR / 15 - 30 Tage 	
Projekt 2023 und 2024		Realkosten	Aufstockungsbetrag (Top up)
	Förderlinie	KA131 und KA 171	KA131 und KA 171
Mobilitätsaktivität	Studierenden- und Personalmobilität	Studierendenmobilität	

⁶⁷ International Credit Mobility Handbook 09/2022, S. 30.

	Zielgruppe	Teilnehmende mit <ul style="list-style-type: none"> - GdB ab 20 oder - Nachgewiesener Behinderung/chronischer Erkrankung, aus der ein finanzieller Mehrbedarf hervorgeht - Kind/ern 	Teilnehmende mit <ul style="list-style-type: none"> - GdB ab 20 oder - Nachgewiesener Behinderung/chronischer Erkrankung, aus der ein finanzieller Mehrbedarf hervorgeht - Kind/ern - Erwerbstätige Studierende - Erstakademikerinnen und Erstakademiker - Optional: Incoming-Studierende mit ökonomischen Hürden (KA171)
	Zuschuss	i.d.R. max. 15.000 EUR / Semester und 30.000 EUR / Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - 250 EUR / Monat - 100 EUR / 5 - 14 Tage - 150 EUR / 15 - 30 Tage

27: Übersicht zur finanziellen Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen nach Projektjahren (Aufstockungsbetrag, Realkosten)

In den Projekten des Aufrufs 2022 ab dem WS2023/2024 sowie in den Projekten der folgenden Aufrufe können Hochschulen in der Förderlinie KA171 zusätzlich zu den bereits definierten verpflichtend zu fördernden Zielgruppen optional Incoming-Studierende mit ökonomischen Hürden fördern (weitere Details siehe Mitteilung 2023_019 und Kriterienkatalog im [Downloadcenter](#).

8.6. Online Language Support (OLS)

Die Online Sprachunterstützung *Online Language Support* (OLS) wird im Erasmus+ Programm 2021-2027 für Erasmus+ Geförderte (Studierende und Hochschulpersonal) beider Förderlinien KA131 und KA171 angeboten. Die Verpflichtung zur Absolvierung eines Sprachtests vor Ausreise für den Hochschulbereich für die Aufrufe 2022, 2023 und 2024 wurde aufgehoben (Stand Juni 2024).

Die vertragliche Verpflichtung einen Sprachtest vor Ausreise abzulegen, die aus den *Grant Agreements* hervorgeht, kann außer Acht gelassen werden.

Die vertragliche Verpflichtung zur allgemeinen Nutzung von OLS besteht weiterhin. Hochschulen sind demnach dazu angehalten, das Sprachenlernen zu fördern und Studierende zur Nutzung der Plattform zu motivieren.

Eine Kurzanleitung zur Nutzung des *Online Language Supports* finden Sie [hier](#) im Downloadcenter. Begünstigte müssen sicherstellen, dass alle förderfähigen Teilnehmenden (so bald wie möglich nach ihrer Auswahl für die Mobilitätsaktivität) einen OLS-Zugang erhalten. Darüber hinaus muss den Begünstigten die Nutzung der Online-Sprachunterstützung durch Teilnehmende auf der Grundlage der Informationen überwacht werden, die über die entsprechenden Datenbanken bereitgestellt werden. Die Hochschule muss, sobald technisch möglich, in ihren Berichten über die Anzahl der genutzten Sprachbewertungen und Kurse berichten. Falls zum Zeitpunkt der Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts eine beträchtliche Anzahl ungenutzter

OLS-Lizenzen festgestellt werden, kann die NA beschließen, dies bei der Bewertung der Projektergebnisse der Hochschule zu berücksichtigen.

Der Zugang zur Online-Sprachunterstützung im Erasmus+ Programm wird den Geförderten über folgenden [Hyperlink](#) zur Verfügung gestellt.

Über diesen Link erhalten Geförderte Zugang zu Sprachtests und Sprachkursen. Hierbei können Geförderte ihre Sprachkenntnisse in allen Sprachen, die auf der Plattform zur Verfügung stehen, verbessern. Die Sprachtests (sogenannte *Placement Tests*) können zu jedem Zeitpunkt (in einer Sprache der Wahl) durchgeführt werden.

Langfristig ist geplant, die Vergabe von Zugängen zum *Online Language Support* in die Datenbanklandschaft für die neue Programmgeneration zu integrieren. Es wird angestrebt, die Sprachunterstützung mit dem *Beneficiary Module* zu verknüpfen. Sobald hierzu neue Informationen veröffentlicht werden, werden diese über eine Forumsnachricht übermittelt.

Falls sich die Zuständigkeiten für *Online Language Support* ändern, kann dies über das reguläre [Change of Data-](#)Formular der NA DAAD mitgeteilt werden.

Neben den 24 Amtssprachen der Europäischen Union wird nun auch eine Sprachunterstützung für Isländisch, Mazedonisch, Norwegisch, Serbisch und Türkisch bereitgestellt. Falls die Mobilitätssprache zu Beginn noch nicht im OLS-Tool implementiert ist, empfehlen wir grundsätzlich die Nutzung der Sprachunterstützung in englischer Sprache.

Weitere Informationen zur Online-Sprachunterstützung im Erasmus+ Programm sind hier zu finden.

9. Audits

Die Europäische Kommission hat die Nationalen Erasmus+ Agenturen dazu verpflichtet, die Umsetzung des Erasmus+ Programms an Hochschuleinrichtungen und Mobilitätskonsortien zu überprüfen. Hierfür sind unterschiedliche Prüfinstrumente vorgesehen, bei denen das Hauptaugenmerk auf die Einhaltung der Programmvorgaben und die Befolgung der ECHE-Prinzipien gelegt wird. Audits können während und/oder nach einer Projektlaufzeit durchgeführt werden. Neben den Prüfungen durch die NA DAAD sind auch Prüfungen durch die Europäische Kommission selbst und/oder von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften möglich.

Systemaudits

Für ein Systemaudit können alle Hochschuleinrichtungen und Mobilitätskonsortien ausgewählt werden. Ein Systemaudit wird während eines laufenden Projekts durchgeführt und geht immer mit einem Finanzaudit einher, in dem die letzten abgeschlossenen Projekte je nach Mobilitätslinie geprüft werden (s. u.). Innerhalb einer Programmgeneration ist in der Regel ein Systemaudit (vor Ort oder alternativ auch *remote*) je Einrichtung vorgesehen.

Ziel eines Systemaudits für das Auditteam ist es, einen Einblick in die systemische Umsetzung des Erasmus+ Programms an der jeweiligen Einrichtung zu erhalten und diese zu prüfen. Hierbei kann die Einrichtung darlegen, wie sie die Vorgaben aus dem Erasmus+ Programmleitfaden umsetzt, und es wird nachvollzogen, wie ihr dies auch im Zusammenspiel mit anderen internen Abteilungen der Einrichtung gelingt. Neben der Prüfung der

Programmkonformität sucht die NA DAAD insbesondere nach Beispielen guter Praxis und zeigt mögliche Entwicklungspotenziale auf.

Grundlage für ein Systemaudit ist ein u. a. auf den ECHE-Prinzipien basierender Fragebogen, den die Hochschuleinrichtungen/Mobilitätskonsortien im Vorfeld des Audits zur Beantwortung und Vorbereitung auf den Audittermin erhalten. Im Gespräch vor Ort/*remote* werden einzelne Aspekte im Dialog mit den Projektverantwortlichen erörtert. In einem Feedback-Gespräch am Ende des Interviews erhält die geprüfte Einrichtung bereits eine kurze Einschätzung des Prüfverlaufs, ehe sie im Nachgang einen schriftlichen vorläufigen Report im Detail erhält, der das Ergebnis der Prüfung nebst etwaigen Empfehlungen oder erforderlichen Änderungen enthält. Der Einrichtung wird die Möglichkeit gegeben, zu den Ergebnissen schriftlich Stellung zu nehmen, die in einem abschließenden Report berücksichtigt wird.

Sofern notwendige systemische Verbesserungen während des Audits festgestellt wurden, kommt die NA DAAD zu einem späteren Zeitpunkt nochmals auf die Einrichtung zu, um die Umsetzung ihrer Empfehlungen zu überprüfen. Dies geschieht jedoch ohne neuerlichen Besuch der NA DAAD an der Einrichtung.

Finanzaudits

Ein Finanzaudit ist eine Belegprüfung der Förderakten, die sich meist auf das jeweils letzte abgeschlossene Projekt bezieht. Je nach Förderlinie kann ein Finanzaudit jedoch auch während des noch laufenden Projekts stattfinden. Dabei lassen sich die Belegprüfungen in eine Finanzprüfung vom Schreibtisch aus (*Desk Check*) oder vor Ort/*remote* [(oft auch parallel mit einem Systemaudit (s. o.))] unterscheiden. Ziel eines Finanzaudits ist es, die Dokumente zur Feststellung der Förderfähigkeit auf Programmkonformität hin zu überprüfen und ggf. Potenziale für die Programmverwaltung aufzuzeigen.

Bei einem *Desk Check* sind die von der NA DAAD angeforderten Unterlagen von der Einrichtung digital über eine Cloud-Lösung zur Verfügung zu stellen bzw. per Post einzureichen. Anders als bei einem Systemaudit kann eine Einrichtung je Programmgeneration mehrfach für einen *Desk Check* ausgewählt werden. Dies geschieht nach einem von der Europäischen Kommission vorgegebenen Zufallsprinzip auf Basis einer Potenzialanalyse und ist unabhängig von der Förderhöhe.

Bei einem Finanzaudit vor Ort/*remote* erhält die Einrichtung im Vorfeld einen Teil der zu prüfenden Stichproben zur Vorbereitung. Während des Finanzaudits vor Ort/*remote* wird ein zweiter Teil unangekündigter Stichproben gezogen. Die zu prüfenden Dokumente (siehe nachfolgende Tabelle) sind bei beiden Prüfvarianten jedoch identisch. Die Zahlungsflüsse zwischen NA DAAD, Hochschuleinrichtung/Mobilitätskonsortium und Mobilitätsteilnehmenden werden anhand der Haushaltsüberwachungs-/Kontenliste und Kontoauszügen des Bankinstituts der Einrichtung überprüft.

Fehlende Unterlagen oder Nachweise können zu (teilweisen) Rückforderungen der Fördersummen führen. Die NA DAAD behält sich die Kürzung von OS-Mitteln vor, wenn Finanzaudits nicht förderfähige Mobilitäten zum Ergebnis hatten oder falls eine signifikante Anzahl notwendiger Unterlagen nicht oder nur unvollständig ausgefüllt bzw. nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterzeichnet und datiert wurden.

Nach Abschluss der Prüfung erhält die Einrichtung - analog zum Systemaudit - einen vorläufigen Report mit den Feststellungen des Finanzaudits. Auch hier hat die Einrichtung die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Nachreichung von Unterlagen, die in einem abschließenden Report berücksichtigt wird.

Bestandteile der Gefördertenakten

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente sollten auch als Bestandteile der Gefördertenakten Berücksichtigung finden.

Dokument	Welche Mobilitätsaktivitäten?	Welche Unterschriften?	Original oder Scan?
<i>Inter-Institutional Agreement</i>	SMS, STA	Bilateral: Deutsche Hochschule und aufnehmende Hochschule (<i>Legal Representatives</i>)	Gescannte Kopie bzw. Auszug aus (EWP-) Datenbank ausreichend, kann auch zentral aufbewahrt werden
Immatrikulationsbescheinigung zum Zeitpunkt der Bewerbung/Beginn des Auslandsaufenthaltes	SMS, SMP	keine	Gescannte Kopie ausreichend
<i>Grant Agreement</i> (inklusive Addenda/Anhängen)	SMS, SMP, STA, STT	Bilateral: Deutsche Hochschule und Geförderte/r	<u>Ab dem 22.11.2024 ist für alle laufenden Projekte eine gescannte Kopie ausreichend</u>
<i>Learning Agreement for learner mobility</i>	SMS, SMP	Trilateral: Deutsche Hochschule, aufnehmende Hochschule und Geförderte/r	Gescannte Kopie ausreichend
<i>Staff Mobility Agreement</i>	STA, STT	Trilateral: Deutsche Hochschule, aufnehmende Hochschule und Geförderte/r	Gescannte Kopie ausreichend
Reiseunterlagen für die Finanzierung über den	SMS, SMP, STA, STT	keine	Gescannte Kopie ausreichend

Standard (<i>Distance Calculator</i>) hinaus			
Ehrenwörtliche Erklärung der Hochschule als Nachweis der Realkosten für außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (<i>Exceptional Costs</i>) der Teilnehmenden	SMS, SMP, STA, STT	Bilateral: Deutsche Hochschule und Geförderte/r	Gescannte Kopie ausreichend
Ehrenwörtliche Erklärung des/der Geförderten als Nachweis für Aufstockungsbeträge oder den erhöhten Fahrtkostenzuschuss im Fall von nachhaltigem Reisen (<i>Green Travel</i>), die von der teilnehmenden Person unterzeichnet wurde	SMS, SMP, STA, STT	<u>Ab dem Aufruf 2023 nur Geförderte/r</u>	Gescannte Kopie ausreichend
Ehrenwörtliche Erklärung des/der Geförderten als Nachweis für Aufstockungsbeträge für Teilnehmende mit geringeren Chancen	SMS, SMP	Geförderte/r	Gescannte Kopie ausreichend
Antragsunterlagen sind als Nachweis der Realkosten für Teilnehmende mit geringeren Chancen vorzuhalten.	SMS, SMP, STA, STT	Bilateral: Deutsche Hochschule und NA DAAD	<u>Ab November 2024: Digitale Version ausreichend, Original liegt bei Hochschule</u> Gescannte Kopie ausreichend, Original liegt bei NA DAAD
Antragsunterlagen sind als Nachweis für Realkosten für Vorbereitende Reisen für Teilnehmende mit geringeren Chancen vorzuhalten.	SMS, SMP, STA, STT	Bilateral: Deutsche Hochschule und NA DAAD	<u>Ab November 2024: Digitale Version ausreichend, Original</u>

			liegt bei Hochschule Gescannte Kopie ausreichend
Dokumentation der Antragsunterlagen ist als Nachweis für Realkosten für Projektvorbereitungsreisen für Mobilitätsprojekte mit Partnerländern (KA171) vorzuhalten.	STA, STT	Bilateral: Deutsche Hochschule und NA DAAD	Gescannte Kopie ausreichend
Bestätigung der Gasteinrichtung (inklusive <i>Blended Mobility</i> -Anteilen)	SMS, SMP, STA, STT	Aufnehmende Hochschule	Gescannte Kopie ausreichend
<i>Transcript of Records</i>	SMS	keine	Gescannte Kopie ausreichend
Praktikumszeugnis	SMP	Aufnehmende Hochschule/Einrichtung	Gescannte Kopie ausreichend
3 ECTS-Punkte bei <i>Blended Short Term Mobility</i>	SMS, SMP	keine	Gescannte Kopie ausreichend (Bestandteil des <i>Transcript of Records</i>)
Anerkennungsnachweis	SMS, SMP (KA131 und KA171)	Deutsche Hochschule	Gescannte Kopie ausreichend
Gefördertenbericht	SMS, SMP, STA, STT	Geförderte/r	Gescannte Kopie ausreichend
Haushaltsüberwachungslisten bzw. Auszahlungsbelege	SMS, SMP, STA, STT	keine	Gescannte Kopie ausreichend
Bank-Kontoauszüge	SMS, SMP, STA, STT	keine	Gescannte Kopie ausreichend

28: Übersicht Dokumente Gefördertenakte

- Das *Grant Agreement* muss bei einem Finanzaudit vor Ort im Original vorliegen. Dies ist für alle *Grant Agreements*, die vor dem 22.11.2024 abgeschlossen wurden der Fall. Bei einem Finanzaudit remote oder einem *Desk Check* kann dieses digital über die Cloud zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem 22.11.2024 werden in allen aktiven und zukünftigen Erasmus+ Mobilitätsprojekten eingescannte Unterschriften akzeptiert.

Sofern Sie die Ausstellung der Erasmus+ Dokumente über digitale Workflows im Campusmanagement-System oder Mobilitätsmanagement-System (z.B. Mobility-Online, MoveOn, Sol-eMOVE etc.) abbilden, kann auch hier künftig auf eine Nassunterschrift verzichtet werden. Im Überprüfungsfall muss nachvollziehbar sein, wann die Vertragsparteien dem vorliegenden Dokument zugestimmt haben, weil die Grant Agreements vor dem Beginn des Auslandsaufenthalts abzuschließen sind.

- In den KA171-Projekten und bei Nutzung nachhaltiger Transportmittel sind Reiseunterlagen auf Nachfrage auch für SMS-/SMP-Mobilitäten (nicht nur für STA-/STT-Mobilitäten) vorzulegen.

- Für STA-Mobilitäten ist zusätzlich die Lehrstundenanzahl von der Gasteinrichtung zu bestätigen.

10. Service und Unterstützung durch die NA DAAD

Die NA DAAD informiert und berät über verschiedene Kommunikationswege zur Durchführung des Erasmus+ Programms. Das **Erasmus+ Forum**⁶⁸ verfügt über einen E-Mail-Verteiler, in den die vertraglich vereinbarten Erasmus+ Koordinatoren bzw. Koordinatorinnen und deren Vertretung pro Hochschule aufgenommen werden. Die NA DAAD informiert hierüber z.B. über Veranstaltungen oder neue Regelungen, die ab Veröffentlichung **vertraglich bindend** sind. Damit auch weitere Personen in Ihren Hochschulen diese Informationen erhalten, können die Nachrichten selbstverständlich intern weitergeleitet werden (z.B. auch über automatische Weiterleitung je nach E-Mail-Programm).

Informationen über die persönliche Beratung finden Sie in den folgenden Unterpunkten, 10.1, 10.2 und 10.3.

10.1. Ansprechpersonen in der NA DAAD

Hier befindet sich ein Überblick zu den Kontakten in der NA DAAD und zu den teilnehmenden deutschen Hochschulen: <https://eu.daad.de/service/ansprechpersonen/de/>.

Hier befindet sich der Überblick für die Ansprechpersonen zum Referat EU02 - Mobilität von Einzelpersonen: <https://eu.daad.de/service/ansprechpersonen/kontakte-in-der-na-daad/de/47683-eu02-mobilitaet-von-einzelpersonen/>

Ein monatlich aktualisiertes **Organigramm der NA DAAD** befindet sich hier zum Herunterladen: <https://eu.daad.de/die-nationale-agentur/organisationsplan/de/46922-organisationsplan-der-nationalen-agentur/>

Fragen oder Anmerkungen zu den unterschiedlichen Förderinstrumenten oder zum Projektmanagement können, gerne schriftlich an erasmus-mobilitaet@daad.de geschickt werden.

Übergeordnete Fragen zum Thema Inklusion können gerne direkt an erasmus-inclusion@daad.de gerichtet werden. Hingegen Fragen zu Realkostenanträgen und der Administration von Mobilitäten mit Inklusionsunterstützung sind bitte an erasmus-mobilitaet@daad.de zu richten.

Zur Sicherung der telefonischen Erreichbarkeit wurden telefonische Sprechzeiten eingerichtet. Unter der Telefonnummer +49 (228) 882-8800 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NA DAAD zu folgenden Zeiten erreichbar:

- montags und mittwochs von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

⁶⁸ Das Erasmus+ E-Mail-Forum ist Erasmus+ Koordinatorinnen und Koordinatoren und deren Vertretung vorbehalten und wird von der NA DAAD genutzt, um im Zusammenhang von Erasmus+ Mobilitätsprojekten über vertragsrelevante Inhalte zu informieren. Gleichzeitig bieten wir mit dem Forum eine Möglichkeit zum Informationsaustausch unter Erasmus+ Hochschulkoordinatoren/Koordinatorinnen. Als Erasmus-Koordinatorin/Koordinator bzw. als Vertretung werden Sie automatisch in das Erasmus+ Forum aufgenommen. Wenn Sie regelmäßig Informationen über die NA DAAD und das Erasmus-Programm erhalten wollen, empfehlen wir Ihnen, sich für den [Newsletter der NA DAAD](#) zu registrieren.

Alle relevanten Dokumente für das jeweilige Projekt sind im Downloadcenter zu finden:

<https://eu.daad.de/service/downloadcenter/de/46402-downloadcenter/>

Darüber hinaus befinden sich weitere Beratungsangebote der NA DAAD hier.

10.2. Erasmus+ Expertinnen und Experten

Die Erasmus+ Expertinnen und Experten informieren und beraten deutsche Hochschulen bei der Umsetzung des Programms mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Sie engagieren sich für die Gestaltung der Programmdurchführung, die Aufbereitung von Informationen und unterstützen unter anderem bei der Organisation von Sprechstunden und Veranstaltungen.

Informationen über die verschiedenen Profilgruppen, die Aktivitäten sowie Kontaktinformationen befinden sich hier.

10.3. Informationsquellen

Eine Übersicht der Veranstaltungen und der dazugehörigen Präsentationen sind zu finden unter:

<https://eu.daad.de/service/veranstaltungen/de/>

Unsere virtuellen Sprechstunden zu unterschiedlichen Themen finden im dreiwöchigen Rhythmus statt.

Themen und Dokumentation der Sprechstunden befinden sich hier:

<https://eu.daad.de/service/veranstaltungen/2024/de/85960-sprechstunde-erasmus-mobilitaet/>

Informationen zu den neuen Förderraten der neuen Erasmus+ Programmgeneration 2021-2027 sind hinterlegt unter: <https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/projektdurchfuehrung/mobilitaet-von-einzelpersonen-KA131/dokumente-zur-projektdurchfuehrung/de/79410-foerderraten-in-der-neuen-erasmus-programmgeneration-2021-2027/>

Informationen zur Situation in der Ukraine sind im [Download Center](#) zu finden.

Informationen zu KA171 finden Sie im [ICM-Handbook](#).

[Higher Education Mobility Handbook](#) ist ein weiteres Dokument der Europäischen Kommission, das sie bei der Durchführung Ihrer Erasmus+ Projekte unterstützt.

Darüber hinaus stellt die NA DAAD ein Online-Schulungsangebot für neue Erasmus+ Koordinatorinnen und Koordinatoren zur Verfügung. Dieses Angebot umfasst Schulungsvideos auf YouTube, Präsentationen, und Handreichungen, die in thematische Module unterteilt sind. Ausführliche Informationen befinden sich [hier](#).

Hier ist ein Überblick zu Auswahlergebnissen, Statistiken, Auswertungen und Studien der NA DAAD zu finden.

Der Erasmus-Newsletter der NA DAAD kann [hier](#) abonniert werden.

11. Abkürzungsverzeichnis

BIP	<i>Blended Intensive Programmes</i>
BM	<i>Beneficiary Module</i> oder <i>Blended Mobility</i>
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
EACEA	<i>European Education and Culture Executive Agency</i>
EC	<i>European Commission</i>
ECHE	<i>Erasmus Charter for Higher Education</i>
ECTS	<i>European Credit Transfer and Accumulation System</i>
EHR	Europäischer Hochschulraum
EPS	<i>Erasmus Policy Statement</i>
ESCI	<i>European Student Card Initiative</i>
ESF	Europäischer Sozialfond
EU KOM	Europäische Kommission
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHV	Finanzhilfvereinbarung
FTOP	<i>Funding and Tender Opportunities Portal</i>
GdB	Grad der Behinderung
GD EAC	<i>Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture</i>
HEI	<i>Higher Education Institution</i>
HO	Haushaltsordnung
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
ICM	<i>International Credit Mobility</i>
IIA	<i>Inter-Institutional Agreement</i>
IO	<i>International Office</i>
KA	<i>Key Action</i>
LA	<i>Learning Agreement</i>
LEI	Lokale Erasmus+ Initiativen
NA	Nationale Agentur (Erasmus+ National Agency)
NA DAAD	Nationale Agentur für Erasmus in Deutschland angesiedelt im: DAAD „Nationale Agentur für Erasmus+ Hochschulzusammenarbeit“
NEO	National Erasmus+ Office

NGO	<i>Non-Governmental Organisation</i>
OECD	<i>Organisation for Economic Co-operation and Development</i>
OID	<i>Organisations Identification</i>
OLA	<i>Online Learning Agreement</i>
OLAF	<i>The European Anti-Fraud Office</i>
OLS	<i>Sprachenförderung online (Online Language Support)</i>
ORS	<i>Organisation Registration System</i>
OS	<i>Organisatorische Unterstützung (Organisation of Mobility)</i>
PIC	<i>Teilnehmer-Identifikations-Code (Participant Identification Code)</i>
PMM	<i>Projekt Management Modul für Generation E+ 2021-2027</i>
PP	<i>Past Performance</i>
REST	<i>Researchers & Students – EU-Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen</i>
SM	<i>Studierendenmobilität (Student Mobility)</i>
SMP (SMT)	<i>Studierendenmobilität – Auslandspraktikum</i> Die Abkürzung SMT kommt in den Exports im <i>Beneficiary</i> Module vor.
SMS	<i>Studierendenmobilität – Auslandsstudium</i>
ST	<i>Personalmobilität (Staff Mobility)</i>
STA	<i>Personalmobilität – Unterrichts-/Lehrzwecke (ST – Teaching Assignments)</i>
STT	<i>Personalmobilität - Fort- und Weiterbildung (ST – Training)</i>
ToR	<i>Transcript of Records</i>
ÜLG	<i>Überseeische Länder und Gebiete</i>

12. Abbildungsverzeichnis

1: Die Rolle der Erasmus+ Koordinator:innen.....	5
2: Roadmap mit vorgesehenen Schritten bis 2023.....	22
3: Zuschusshöhe und Aufstockungsbeträge (Top-Ups) bei internationaler Mobilität aus Deutschland.....	26
4: Förderbetrag und Aufstockungsbeträge nach Ländergruppen	27
5: Förderraten und Aufstockungsbeträge (Top Ups) bei internationaler Mobilität aus Deutschland	27
6: Vertragskette für Studierendenmobilität	28
7: Geltende Förderraten für ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern nach Ländergruppen.....	34
8: Geltende Förderraten für ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern nach Ländergruppen 2024.....	34
9: Förderrate bei ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1 – 12.....	35
10: Förderrate bei ST-Mobilitäten zwischen Programm- und Partnerländern der Regionen 1-12 2024	35
11: Vertragskette und -partner der verschiedenen Unterlagen	35
12: Mindestanforderungen für die Durchführung von BIPs	37
13: Übersicht der Rollen und Berührungspunkte der Hochschulen	37
14: Übersicht Finanzierungsmodalitäten BIP	39
15: Fahrtkostenzuschuss.....	43
16: Fahrtkostenzuschuss 2024	43
17: : Förderraten/Tagessätze bei Personalmobilität in KA171.....	44
18: Förderraten/Tagessätze bei Personalmobilität in KA171 2024.....	44
19: Förderraten/Tagessätze bei Studierendenmobilität in KA171	44
20: Förderraten/Tagessätze bei Studierenden 2024	45
21: Anspruchsberechtigte und Höhe der Reisekostenzuschüsse nach Reisedistanz.....	48
22: Anspruchsberechtigte und Höhe der Reisekostenzuschüsse nach Reisedistanz 2024	49
23: Aufstockungsbeträge Fewer Opportunities KA131 und KA171	53
24: Aufstockungsbeträge SMP KA131 und KA171	53
25: Aufstockungsbetrag Green Travel KA131.....	53
26: Aufstockungsbeträge kombinierbar KA131 und KA171.....	54
27: Übersicht zur finanziellen Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen nach Projektjahren (Aufstockungsbetrag, Realkosten).....	57
28: Übersicht Dokumente Gefördertenakte	62